Die Ehrenannahme

nach der deutschen Wechselordnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Karl Hungeroether

Referendar in Pirna.

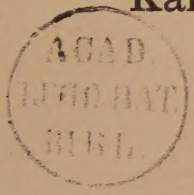

Borna - Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Meiner lieben Schwester!

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Die Entwicklung und Ausbildung des Rechtsinstitutes der Wechselintervention	1
§ 2.	Voraussetzungen und Arten der Intervention	4
§ 3.	Die Notadresse	7
§ 4.	Das Ehrenakzept	19
§ 5.	Die Rechtsnatur des Ehrenakzeptes	23
§ 6.	Zu wessen Ehren kann interveniert werden?	27
§ 7.	Der Ehrenakzeptant	31
§ 8.	Verpflichtende Wirkungen der Ehrenannahme gegenüber dem Honoraten und dessen Vormännern	33
§ 9.	Die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten gegenüber dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten	37
§ 10.	Sind der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten nach erfolgter Ehrenannahme berechtigt, Regreß zu nehmen?	42
§ 11.	In welcher Weise erfolgt die Ehrenannahme, wann und wie lange besteht die Möglichkeit derselben und inwiefern ist sie beschränkt?	45
§ 12.	Rechte des Ehrenakzeptanten	50

Literaturverzeichnis.

Archiv für deutsches Wechselrecht. Herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz. Bd. 5. Leipzig 1857.

Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts. Darmstadt 1828.

Bluntschli, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1852.

Borchardt, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1852.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Abt. Berlin 1885.

Bernstein, Allgemeine deutsche Wechselordnung und allgemeine Wechselordnung für die k. k. österreichischen Staaten. Breslau 1896.

Bömke, Die Ehrenannahme. Dissert. Essen 1903.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 1900.

Dernburg, Preußisches Privatrecht. Bd. 2. Halle 1897.

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts. Leipzig 1839.

Franck, Dissertatio de jure adimplementi litterarum cambialium honoris causa. Bei Beseke, Thesaurus juris cambialis. Berlin 1783.

Franck, Institutiones juris cambialis. Halle-Magdeburg 1721.

Grünhut, Wechselrecht. I, II. Leipzig 1897.

Goldschmidt, System des Handelsrechts. Stuttgart 1891.

Gareis, Allgemeine deutsche Wechselordnung. München 1904.

Grün, Das Ehrenakzept. Dissert. Leipzig 1904.

Heydenreich, Dissertatio de interventione cambiali. Leipzig 1826.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung nebst einer Einleitung in das Wechselrecht. Gießen 1859.

Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechtes. Berlin 1884.

Kuntze und **Brachmann,** Das Wechselrecht. In Endemanns Handbuch Bd. 4, 2. Abt. Leipzig 1884.

Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Leipzig 1848.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechtes. Stuttgart 1886.

v. Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797.

Phoonsen, Les lois et les contumes du change traduit par Ricard. Amsterdam 1715.

Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts. Leipzig 1805.
Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz nebst dem Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten. (Von Thöl.) Göttingen 1866.
Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. Gießen 1868.
Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Berlin 1904.
Scherer, Handbuch des Wechselrechts. Frankfurt 1808.
Siegel, Einleitung zum Wechselrecht. Leipzig 1773.
Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. Berlin 1901.
Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2. Leipzig 1878.
Treitschke, Handbuch des Wechselrechts. Leipzig 1824.
Volkmar und **Löwy,** Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.
Weissegger v. Weisseneck, Theorie eines allgemeinen Wechselrechts. Freiburg 1818, 1819.
Wächter, Das Wechselrecht. Stuttgart 1883.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken“ (Berlin 1905, Guttentagsche Verlagsbuchhandlung)

Das Ehrenakzept.

§ 1.

Die Entwicklung und Ausbildung des Rechtsinstitutes der Wechselintervention.[1])

Bereits im 15. Jahrhundert begegnen wir dem heute zu voller Entwicklung ausgebildeten Rechtsinstitut des Wechselrechts, daß mangels Akzeptation oder Zahlung seitens des Bezogenen ein Dritter die dem Bezogenen vorerst zugedachte Verpflichtung aus dem Wechsel supra protesto pro honore litterarum crediti et reputationis auf sich nahm, indem er den Wechsel akzeptierte oder einlöste. Auch der Bezogene konnte selbst, ohne daß er den ihm auf dem Wechsel erteilten Auftrag erfüllte, den Wechsel supra protesto akzeptieren oder bezahlen, indem er seiner Annahmeerklärung die Buchstaben S. P. (supra protesto) beifügte. Auf diese Weise erhielt er sich den Regreß gegen den Trassanten und andere aus dem Wechsel verpflichtete Personen.

Während früher eine Ehrenintervention stattfand, ohne daß dieselbe bereits gesetzlich normiert war,[2]) weisen erst später gegen Ende des 16. Jahrhunderts Wechselordnungen und wechselrechtliche Schriften gesetzliche Bestimmungen über die Intervention supra protestu auf, so die Statuten von Genua aus dem

---

[1]) Grünhut I S. 73ff., S. 201ff.; Lehmann §§ 10, 22; Volkmar und Löwy S. 197; Hartmann S. 412.

[2]) Das älteste bekannte Ehrenakzept weist ein Protest zu einer Tratte vom Jahre 1413 auf; vgl. Universalgeschichte von Goldschmidt S. 457 Note 55: „. . . noluit acceptare nec respondere dictis literis dicti cambii, ibidem et in praesenti ipse urbanus pro honore dictorum acceptavit dictas literas . . .“

Jahre 1588,[1]) die Marktordnung von Besançon,[2]) die Costumen von Antwerpen von 1578,[3]) so auch die Zusätze zu Statuta merc. Bologna 1606, ferner Werke von Raphael de Turri, Scaccia, Ansaldus, Casaregis.

Mit der allmählich entstandenen Möglichkeit des erfüllten Wechselvertrages supra protestu kam es in Übung, falls der Bezogene möglicherweise den Wechsel nicht honorieren würde, diesem von vornherein ein besonderes Anhängsel, ein sogen. Adreßzettelchen, noticia, litterae (schedulae) commendatitiae oder subsidiariae, adresse au besoin, beizugeben, in dem ein Dritter aufgefordert wurde, an Stelle des Bezogenen die Wechselverbindlichkeit zu erfüllen.[4]) Eine solche Aufforderung enthält z. B. die Worte: „Mangel verhoffender Richtigkeit ist selbe bei Herrn N. N. zu finden", „in Ermangelung Akzeption oder Zahlung ist sich bei Herrn Maevio in Leipzig zu melden", oder „in unverhoffter Entstehung der Akzeptation ist sich bei Herrn Titius, Kaufmann in Amsterdam, zu melden".[5]) Aber nicht nur der Trassant, sondern auch jeder Indossant war berechtigt, eine Notadresse zu setzen.[6]) Diese Adreßzettelchen pflegte man auf einem besonderen Papier mit Wachs oder Draht an dem Wechsel zu befestigen. Man war hierbei so vorsichtig, auf diesem Zettel den Betrag der Wechselsumme, den Namen des Ausstellers und des Bezogenen zu vermerken, da der Zettel leicht aus Versehen einem anderen Wechsel beigegeben werden konnte. Dies schloß nicht aus, daß die Notadresse auch auf dem Wechsel selbst vermerkt wurde, jedoch dieser Brauch findet sich erst später häufiger und scheint erst im 18. Jahrhundert üblich geworden zu sein.[7])

[1]) lib. 4 cap. 14 de compensat. § qui voluerit, § si tracta.

[2]) Art. 5, 34, 35.

[3]) Kap. 55 Art. 5.

[4]) Püttmann § 144; Weissegger v. Weisseneck § 58, I S. 107, 108, § 191, II S. 186; Franck, Dissert. § 17; Bender S. 123.

[5]) Siegel I S. 32; Heineccius Kap. 3 § 31.

[6]) vgl. hierzu das Beispiel bei Siegel I S. 32: In Mangelung Akzeptation oder Zahlung ist sich wegen Titii giro in Leipzig bei Herrn Maevio anzumelden.

[7]) Grünhut I S. 202; Franck, Institut. lib. 2 sect. 2 tit. 5 § 2 Note 1.

In den Wechselordnungen vor der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung unterschied man zwei Arten der Annahme supra protestu, die Annahme einer auf dem Wechsel vermerkten Notadresse und die Annahme einer Person die nicht durch eine Notadresse berufen war. Allein nur die Annahme durch eine dritte Person, die nicht gemäß einer an sie gerichteten Order akzeptierte, wurde als Annahme im eigentlichen Sinne, als Annahme per honor di lettera, del giro, acceptatio extraordinaria, Akzeptation aus Freundschaft (mere honoratifica) bezeichnet.[1])

Nach Heydenreich[2]) unterschied man zwischen der ordentlichen Akzeptation des Bezogenen und der subsidiären Akzeptation durch den Notadressaten einerseits und der außerordentlichen eigentlichen Ehrenakzeptation durch eine unberufene dritte Person andererseits.

Nach der rechtlichen Konstruktion galt der Notadressat ebenso wie der Bezogene als Mandatar, der außerordentliche Akzeptant als negotiorum gestor.[3]) Die Verpflichtungen dieser Intervenienten sind die gleichen, ein Unterschied (zwischen den drei Arten von Akzeptanten) besteht nur darin, daß nach erfolgter Honorierung des Wechsels der Akzeptant und Notadressat des Trassanten als Mandatare ihre Revalierungsansprüche nur mit der gemeinrechtlichen Mandatsklage verfolgen konnten. Abweichend hiervon sehen Musäus de trassato literas cambiales in honorem acceptante,[4]) Mothes[5]) und Martens[6]) in der Intervention des Notadressaten eine eigentliche Intervention verbunden mit einem Wechselregreßrecht und entsprechender Wechselregreßklage. Anders verhält es sich bei der Annahme eines außerordentlichen Ehrenakzeptanten. Die Zahlung eines solchen ist eine wirkliche Intervention eines dem Wechselgeschäfte Fernstehenden, er hat daher ein Wechselregreßrecht.

[1]) Weisseneck § 194; Scherer I S. 106.

[2]) Kap. I § 2.

[3]) Weisseneck §§ 144, 191 II S. 186; Scherer I S. 107, 156; Franck, Dissert. § 25; Püttmann §§ 124, 145.

[4]) Kap. I § 5.

[5]) § 3 Note 12.

[6]) § 107.

Im Gegensatz zu dem subsidiären Notadressaten, dem wie dem gewöhnlichen Bezogenen gemäß ihrer rechtlichen Natur als Mandatar eine Wechselregreßklage nach Honorierung des Wechsels nicht zustand, wurde deshalb dem außerordentlichen Akzeptanten als wirklichen Intervenienten die Wechselregreßklage zugesprochen, denn dieser hat, wie der Wechselinhaber, dieselben Ansprüche gegen den, für den er den Wechsel honoriert hat und gegen dessen Vormänner.[1])

Die Unterscheidung der drei Arten der Annahme wurde im älteren Wechselrecht genau beobachtet und nur die außerordentliche Annahme wurde als eigentliche Ehrenannahme bezeichnet.[2])

§ 2.

Voraussetzungen und Arten der Intervention.

Nach der Wechselordnung liegen die Voraussetzungen einer Intervention vor, wenn ein Wechsel, wie man kurz sagt, notleidet. Ein Wechsel leidet dann not, wenn bei einer Tratte derjenige, auf den der Wechsel in der Erwartung, daß er angenommen wird, gezogen ist, den Wechsel nicht oder nicht in der gewünschten Weise annimmt oder bezahlt, oder wenn der Aussteller des eigenen Wechsels denselben am Verfalltage nicht einlöst. Ein Wechsel leidet aber auch dann not, wenn der Bezogene, der den Wechsel akzeptiert hat, oder beim eigenen Wechsel der Aussteller noch vor dem Verfalltage unsicher wird. Eine Unsicherheit im Sinne der Wechselordnung ist dann vorhanden, wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs eröffnet worden ist, ferner wenn der Akzeptant seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen ist.[3]) Dasselbe gilt im Falle der Unsicherheit des Ausstellers des eigenen Wechsels.[4])

---

[1]) Franck, Dissert. § 17; Siegel, Einleitung Kap. 5 § 8; Weissenecck §§ 191, 192; Heydenreich Kap. 2 § 3 S. 12 Anm. 6.

[2]) Bender § 371 S. 621 ff.

[3]) Art. 29 WO.

[4]) Art. 93 Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 29.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Garantieschuldner, das sind die Indossanten, wenn sie nicht „ohne obligo“ indossiert haben und der Aussteller, sowie die Bürgen eines Garantieschuldners regreßpflichtig. Diese Personen sind, wenn der Wechsel überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe als die Wechselsumme lautet, akzeptiert wird, wenn der Akzeptant, oder beim eigenen Wechsel der Aussteller, unsicher geworden ist, verpflichtet, dem Wechselinhaber genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der Wechselsumme oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme oder bei der Unsicherheit im Falle des Art. 29 der durch die Unsicherheit des Akzeptanten, beim eigenen Wechsel des Ausstellers, entstandenen Kosten am Verfalltage erfolgen wird.[1]) Ferner sind die Garantieschuldner bei Eintritt der Fälligkeit im Falle der Nichtzahlung durch die ordnungsgemäß dazu Berufenen, nachdem der Wechsel mangels Zahlung protestiert worden ist, dem Inhaber auf Verlangen regreßpflichtig, und zwar kann der Wechselinhaber die Regreßklage gegen alle Garantieschuldner oder gegen einige von ihnen oder gegen einen einzigen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, anstellen. Die geltend zu machenden Regreßansprüche belaufen sich auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage des Wechsels, Protestkosten und andere Auslagen und $^1/_3$% Provision.[2]) Ein regreßpflichtiger Indossant, der auf diese Weise seiner Regreßpflicht genügt hat, kann nun seinerseits wieder von einem seiner Vorindossanten oder vom Aussteller die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6% jährlicher Zinsen vom Tage seiner geleisteten Zahlung ab, dann die ihm entstandenen Kosten und $^1/_3$% Provision verlangen.[3]) In dieser Weise kann ein Indossant immer einen anderen seiner Vorindossanten in Anspruch nehmen bis zum Aussteller hinauf, wobei die Regreßkosten jedesmal um $^1/_3$%, das ist die geforderte

---

[1]) Art. 25 und 29 WO.
[2]) Art. 49 und 50 WO.
[3]) Art. 51 der WO.

Provision und die dem jeweilig in Anspruch genommenen Indossanten erwachsenen Kosten anwachsen.

Zu dieser langwierigen und für die Wechselgaranten auch recht kostspieligen Regreßnahme kommt ferner noch der Umstand, daß durch die drohende Störung in der Honorierung des Wechsels der Kredit des Wechselschuldners empfindlichen Schaden erleidet, da das Vertrauen auf die Erfüllung der Wechselverpflichtung infolge des Notleidens des Wechsels erschüttert wird. Insbesondere kann diese Störung für einen Kaufmann recht nachteilig wirken, da im Handelsverkehr die Kreditfähigkeit des Kaufmannes oft nur nach der Güte seiner Wechsel beurteilt wird.

Durch das Dazwischentreten eines Dritten, der den Wechsel, nachdem Protest erhoben worden ist, zugunsten des Wechselschuldners, des sogen. Honoraten, akzeptiert oder bezahlt, kann nun die infolge der Nichthonorierung entstandene Störung des Wechsellaufs beseitigt werden. Eine Regreßnahme gegen die Wechselgarantieschuldner wird hierdurch verhindert, der Wechselinhaber kann sich jetzt zunächst nur an den Intervenienten halten.

Wie bereits angedeutet, ist die Intervention entweder Ehrenannahme oder Ehrenzahlung.

Die Ehrenannahme kann stattfinden, wenn nach Art. 25 der WO. Nichtakzept oder beschränktes Akzept, oder wenn nach Art. 29 der WO. Unsicherheit wegen Eröffnung des Konkursverfahrens oder wegen fruchtlos ausgefallener Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners vorliegen, und diese Tatsachen der Störung im Wechsellaufe durch Protest festgestellt worden sind.

Bei der Ehrenzahlung ist Voraussetzung, daß der Wechsel zur Verfallzeit präsentiert und daß die Präsentation sowie die Nichterlangung der Zahlung durch einen innerhalb der Protestfrist aufgenommenen Protest festgestellt wird.[1])

Ehrenannahme und Ehrenzahlung können nun wiederum freiwillig ohne Order durch den Intervenienten den sogen. Honoranten, zugunsten des Wechselschuldners, des Honoraten, erfolgen.

---

[1]) Art. 41 der WO,

In diesem Falle handelt der Honorant ohne Aufforderung und ohne schriftlich auf den Wechsel gesetzten Auftrag, im Falle der Not zu intervenieren. Beispielsweise wird ein solcher Honorant dann zugunsten eines notleidenden Wechsels eintreten, wenn er in Geschäftsverbindung mit dem Wechselschuldner steht. Seine Intervention liegt daher ebenfalls in seinem Interesse, da, wenn der Wechsel nicht honoriert wird, sein Kredit ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen zu werden droht. Diese Art der Intervention nennt man Intervention eines Unberufenen, sie ist die eigentliche Intervention.

Demgegenüber steht die Intervention seitens eines Notadressaten, das ist die Intervention einer Person, die in der auf dem Wechsel befindlichen an sie gerichteten Adresse aufgefordert wird, im Falle des Notleidens des Wechsels dem Aussteller der Notadresse, dem Notadressanten, bei der Honorierung zu Hilfe zu kommen.

§ 3.

Die Notadresse.

Schon im älteren Wechselrecht galt die Notadresse ihrer rechtlichen Natur nach als eine subsidiäre Tratte.[1]) In den Leipziger Protokollen zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung ist verschiedentlich von der Notadresse als einer subsidiären Tratte die Rede. So heißt es auf S. 128 (XX. Sitzung vom 15. 11. 1848) wörtlich „der Ehrenzahler sei als ein substituierter Trassat zu betrachten und derjenige, zu dessen Ehren er zahle, als ein zweiter Trassant". Ähnlich Protok S. 116 (XIX. Sitzung vom 13. 11. 1848) „der Adressat werde durch die Adresse dem ursprünglich Bezogenen substituiert, sei also der eventuelle subsidiäre Bezogene". Hieraus ergibt sich, daß die Protokolle den Notadressaten seiner rechtlichen Natur nach als einen subsidiären Bezogenen betrachtet haben.

---

[1]) So Weisseneck S. 186 § 191; Scherer Teil I S. 110; Bender § 372 unter I, 4; Euler S. 286, 287; Franck, Dissert. § 17 Note f; anderer Meinung ist v. Martens (Göttingen 1797) S. 72.

Nach dem Recht der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist die Notadresse ein Auftrag an eine Person, den Wechsel im Fall der Not zu honorieren. Der Notadresse liegt allerdings nicht notwendig ein Mandat zugrunde, der Notadressat ist als eine Person bezeichnet, von der die Intervention, d. h. die subsidiäre Annahme bezw. Zahlung erwartet wird; in der Aufforderung zur Intervention durch die Notadresse liegt dann lediglich ein Antrag zu einem Mandatsvertrag, der durch die vollzogene Intervention angenommen wird.[1])

Subsidiäre Ehrenannahme und Ehrenzahlung haben aber nur dann ihre volle Geltung und Wirkung, wenn der Wechsel zur rechten Zeit dem Bezogenen zur Annahme und Zahlung präsentiert und wenn mangels Annahme oder Zahlung Protest erhoben worden ist. Voraussetzung für die Ehrenintervention ist ferner, daß der Wechsel nicht schon präjudiziert ist, denn diesen Falles ist eine Regreßnahme ausgeschlossen.[2])

Die Angabe der Notadresse wird auf dem Wechsel selbst, einer Kopie oder Allonge vermerkt, und zwar ist eine bestimmte Form für dieselbe nicht notwendig.[3]) Gewöhnlich wird sie unter die Adresse des Bezogenen gesetzt mit den Worten: „Im Falle der Not bei", „falls bei", „in Ermangelung bei". Fremde Ausdrücke hierfür sind: „à (au) besoin chez", „reference in case of need", „al bisogno". Eine auf dem Wechsel durchstrichene Notadresse gilt als nicht beigefügt.[4]) Der Notadressant fügt als Unterschrift der Notadresse seinen Namen in der Regel meist gar nicht oder nicht ganz bei, sondern er setzt nur die Anfangsbuchstaben seines Namens hinzu, da er Anstand nimmt, sein Mißtrauen in der Honorierung des Wechsels offen zu erkennen zu geben. Es ist daher oft nicht möglich, die Adressanten der verschiedenen Notadressanten zu erkennen und sie voneinander zu unterscheiden. Der Notadressat wird auch ohnedies gewöhnlich

---

[1]) ROHG. IV S. 164, XI S. 301.

[2]) Volkmar und Löwy S. 197; Staub Art. 56 § 4; Bernstein S. 233; Dernburg § 279 I, 3; ROHG. XXIV S. 126; Rehbein S. 90 Anm. 2.

[3]) Art. 56, 62 WO.

[4]) Thöl § 132 III.

durch den Avisbrief des Adressanten davon unterrichtet, zu wessen Ehren er intervenieren soll. Im Zweifel gilt, wenn unter der Notadresse eines Adressanten eine Unterschrift überhaupt nicht steht, der Aussteller als Notadressant.[1]) Die Notadresse muß auf den Zahlungsort lauten, wenn die Bedingung des Regreßrechtes des Wechselinhabers, wovon weiter unten die Rede sein wird, von der Präsentation bei der Notadresse abhängig gemacht ist. Denn der Inhaber kann verlangen, daß ihm die Wechselsumme am Verfalltage am Zahlungsorte des Wechsels ausgezahlt wird; infolgedessen kann der Wechselinhaber zur Beachtung einer Notadresse auch nicht gezwungen werden, wenn der Ort der Notadresse vom Zahlungsort des Wechsels abweicht, kurz: der Adreßort der Notadresse muß derselbe sein wie der Zahlungsort des Wechsels. Hiermit ist nicht gesagt, daß ein ausdrücklicher Vermerk des Zahlungsortes bei der Notadresse notwendig ist. Ist ein Adreßort nicht ausdrücklich angegeben, so ist der Zahlungsort des Wechsels als Adreßort anzunehmen.[2]) Auch beim domizilierten Wechsel muß die Notadresse auf den Zahlungsort lauten. Lautet der Adreßort der Notadresse bei einer domizilierten Tratte auf den Wohnort des Bezogenen, oder beim domiziliert eigenen Wechsel auf den Wohnort des Ausstellers, so braucht sie der Wechselinhaber nicht zu beachten. Ebenso braucht der Inhaber zur Erhaltung des Regreßrechtes wegen Unsicherheit[3]) des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels[4]) nur die auf den Zahlungsort lautenden Notadressen zu beachten. Unter den im Art. 29 erwähnten sind selbstverständlich nur die wechselrechtlich zulässigen, auf den Zahlungsort lautenden zu verstehen (Art. 56)

[1]) Art. 59 WO.; ROHG. XI S. 305; Goldschmidt, System 4. Aufl. S. 284; Hartmann S. 428; Staub Art. 56 § 3; v. Canstein S. 311 Anm. 22; abweichend Bernstein S. 235.

[2]) Thöl S. 522 § 132 IV; Volkmar und Löwy Ausg. 1862 S. 204 § 133; Grünhut II S. 462 § 133; Wächter im Archiv XVIII S. 113—120; Wächter, Wechselrecht (1883) S. 161 § 45; Lehmann S. 393 § 106 Note 6; ROHG. XI S. 298ff.; anders Renaud, Lehrb. des WR. S. 236 § 21 Anm. 19.

[3]) Art. 29.

[4]) Art. 98 Ziff. 4.

Wenn in diesen Fällen der Wechselinhaber den Wechsel einer Notadresse nur zu präsentieren gehalten ist, wenn dieselbe auf den Zahlungsort lautet, so geschieht dies deshalb, weil die Notadresse ohne Erschwerung, den Wechsel einzulösen, dem Inhaber vollkommenen Ersatz bieten soll an Stelle des Bezogenen oder beim eigenen Wechsel des Ausstellers.

Wer ist berechtigt, dem Wechsel eine Notadresse beizufügen?

Wer einem Wechsel eine Notadresse beifügt, beabsichtigt im Falle der Nichthonorierung des Wechsels durch Ehrenannahme und Ehrenzahlung seitens des Notadressaten den Regreßweg abzukürzen und ein zu großes Anwachsen der Regreßkosten durch einen langen Regreßweg in seinem Interesse zu verhindern. Die Notadressierung stellt sich also dar als eine Schutzvorkehrung gegen drohenden Regreß, es kann daher nur ein Garantieschuldner eine Notadresse auf den Wechsel setzen.[1])

Eine Notadresse setzen können hiernach sowohl der Trassant als auch jeder Indossant und deren Avalisten.

Die Notadresse eines Indossanten, der „ohne obligo" indossiert hat, und die eines Indossanten eines schon vorher mangels Zahlung protestierten Wechsels braucht der Wechselinhaber nicht zu beachten, denn diese Personen sind nicht wechselmäßig verpflichtet, sie sind keine Wechselschuldner,[2]) daher auch nicht regreßpflichtig und nur ein Regreßschuldner kann Notadressant sein.[3])

Beim trassiert eigenen Wechsel wird eine Verschiedenheit in der Person des Bezogenen und des Trassanten fingiert. Fügt der Aussteller eines trassiert eigenen Wechsels dem Wechsel eine Notadresse bei, so handelt er als Trassant. Der Trassant ist Regreßschuldner. Die Notadresse des Trassanten eines trassiert eigenen Wechsels muß daher beachtet werden.

Eine Notadresse können nicht setzen die Hauptwechselschuldner, dies sind der Akzeptant einer Tratte und der Aus-

---

[1]) So schon nach älterem WR. vgl. Bender § 172.

[2]) vgl. Art. 14, 16, 2.

[3]) Ebenso Grün, Diss. S. 19; anders Bömke, Diss. S. 17.

steller eines eigenen Wechsels, denn diese Personen würden trotz einer erfolgten Intervention doch als Hauptwechselschuldner verpflichtet bleiben. Abgesehen davon würde, wenn ein Hauptwechselschuldner dem Wechsel eine Notadresse beifügte, von vornherein ein großes Mißtrauen auf dem ganzen Wechselgeschäft ruhen, denn durch das Setzen einer Notadresse seitens eines Hauptwechselschuldners würde dessen Kreditwürdigkeit von vornherein zweifelhaft erscheinen. Der Ansicht Lehmanns,[1]) daß die Notadressen des Akzeptanten einer Tratte oder des Ausstellers des eigenen Wechsels berücksichtigt werden müßten, weil sie infolge möglicherweise eintretender Abwesenheit die Honorierung des Wechsels zu rechter Zeit nicht bewirken könnten, ist nicht beizustimmen, denn solchen Falles stände ihnen das ganz einfache verkehrsübliche Mittel der Angabe einer Zahlungsstelle am Zahlungsorte zu Gebote.

Die Lage des Wechselinhabers wäre ja auch so bedeutend erleichtert, denn er brauchte dann nur bei der Zahlungsstelle den Wechsel zu präsentieren und Protest zu erheben, während er anderen Falles zwei Adressen den Wechsel präsentieren müßte, nämlich einmal dem zuerst Berufenen, sodann der Notadresse, und zwar jedesmal sowohl im Geschäftslokal als in der Wohnung.

Es könnte zweifelhaft sein, ob der Akzeptant eines Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten, da er sich hier in ähnlicher Lage wie ein Regreßpflichtiger befindet, eine Notadresse setzen könne. Von vielen wird nun tatsächlich die Ansicht vertreten, der Akzeptant eines Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten sei ein Garantieschuldner[2]), was sie daraus folgern wollen, daß der Akzeptant eines Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten nicht mehr haftet, wenn beim Domiziliaten kein Protest erhoben worden ist[3]) und weil ein gewöhnlicher Regreßpflichtiger ebenfalls von seiner Regreßpflicht befreit wird, wenn

[1]) S. 394 § 106.

[2]) Dernburg II S. 848, I § 279, 2; Wächter, Wechselrecht S. 409; Rehbein Art. 56ff. Note 3 S. 91; Hartmann, Wechselrecht S. 439; Volkmar u. Löwy S. 199; Brauer S. 118; Liebe S. 183.

[3]) Art. 43.

beim Akzeptanten Protesterhebung nach Art. 41 WO. zur rechten Zeit nicht erfolgt ist.

Meiner Ansicht nach kann hieraus die Garantieschuldnereigenschaft des Akzeptanten eines bestimmt domizilierten Wechsels nicht gefolgert werden,[1]) wiewohl man sagen kann, daß seine rechtliche Natur in gewisser Beziehung der eines Regreßschuldners gleicht. An dem Charakter des Akzeptanten eines Domizilwechsels als eines Hauptschuldners wird daher nichts geändert. Hieraus folgt, daß dessen Notadresse die Regreßnahme nicht hindert.

Notadressat kann nicht bloß eine dem Wechselverbande fernstehende wechselfähige Person sein, auch der Trassant und Indossant sowie der Domiziliat beim Domizilwechsel können als Notadressen benannt werden. Eine genaue Angabe der Personen, die Notadressaten sein können, finden wir im älteren Wechselrecht nicht. Nach der Wechselordnung kann, wie erwähnt, zunächst ein dem Wechselgeschäft Fremder Notadressat sein, aber auch Trassant, Indossant und Domiziliat können als Notadressen benannt sein.

Trassant und Indossant können auch sich selbst als Notadresse angeben. Dies entspricht auch vollständig dem Geiste der Wechselordnung, die ja auch den trassiert eigenen Wechsel erlaubt. Denn weshalb sollten diese Personen sich nicht als Notadressaten benennen dürfen, um auf diese Weise den Regreßlauf des Wechsels tunlichst zu verkürzen. Liegt es doch im Zwecke der Notadresse, den Regreßweg für den Adressanten so kurz wie möglich zu gestalten.[2])

---

[1]) Dieser Ansicht sind auch Grünhut II S. 465; Beseler S. 1161; Bernstein S. 233 Art. 56, 1 b; Staub Art. 56 § 4; Kuntze in Endemanns Handbuch IV, 2 S. 289; Renaud S. 247; Bluntschli S. 107; Lehmann S. 473.

[2]) v. Canstein S. 169 Note 23: Bernstein Art. 56, 1 c; Staub Art. 56; Lehmann S. 393; RGE., Urt. v. 9. 12. 1895 d. OLG. Dresden XXXVI S. 97, 103 „... wenn der Indossant selbst seinen Namen als Notadresse auf den Wechsel setzt, also Adressant und Adressat ist, so besagt dies nur, er wolle, falls der Bezogene nicht zahle, zu Ehren seines eigenen Giros den Wechsel einlösen und verlange, daß dieser ihm nach Maßgabe des Art. 62 WO. vorgelegt werde.“ ROHG. X S. 286, VI S. 162, XX S. 164 ff.; anders Wächter im Arch. f. Handelsrecht III S. 381, 389, XVIII S. 120,

Notadressat kann nicht sein ein Hauptwechselschuldner, d. h. der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels sowie deren Avalisten, denn diese haften als Hauptwechselschuldner ohnehin für die Bezahlung der Wechselschuld.

Eine vielbestrittene Frage findet sich in der Literatur darüber, ob auch der Bezogene selbst als Notadresse benannt werden kann. M. E. kann der Bezogene sehr wohl wie jeder andere außerhalb des Wechselverbandes befindliche Wechselfähige Notadressat sein, falls er nämlich die Haftung als eigentlicher Akzeptant nicht übernehmen, vielmehr seine eigene Haftung beschränken will, indem er hierdurch nur den Nachmännern dessen, für den er interveniert, verpflichtet wird,[1]) und falls er dadurch den Wechsel zu Ehren eines Regreßschuldners übernehmen will, um diesen von den Regreßkosten zu befreien. Die Frage, ob der Bezogene Notadressat sein könne, wird ebenfalls bejaht von Kuntze,[2]) v. Canstein,[3]) Rehbein,[4]) Staub,[5]) Bernstein,[6]) Dernburg,[7]) verneint wird sie von Grünhut,[8]) Thöl,[9]) Wächter.[10])

Der Inhaber eines mit einer Notadresse versehenen Wechsels muß gegen dieselbe dasselbe beobachten, was er dem Bezogenen selbst gegenüber zu beobachten gehalten ist, d. h. er muß den Wechsel der Notadresse zur Annahme präsentieren, um sich das Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Nach-

---

der die Intervention zu eigenen Ehren für unmöglich hält, weil sie eine gesetzlich unzulässige Beschränkung der Regreßpflicht in sich berge. Wächter verkennt hierbei, daß das Abschneiden des Zwischenregresses zugunsten eines Regreßschuldners gerade der gesetzliche Zweck der Intervention ist.

[1]) Art. 60.
[2]) S. 288.
[3]) S. 169 Note 23.
[4]) Rehbein S. 90 Anm. 2.
[5]) Staub Art 56 § 5.
[6]) Bernstein Art. 56 § 1 c.
[7]) II S. 848.
[8]) S. 467 § 133.
[9]) S. 540.
[10]) S. 408; Wächter nennt diese Adresse eine unechte Notadresse.

männer zu erhalten. Anders der preuß. Entwurf einer allgem. Wechselordnung,[1]) der die Nichtnotwendigkeit der Präsentation zur Annahme beim Notadressaten statuiert.

Auf der Leipziger Konferenz wurde diese Frage eingehend erörtert. Die einen erklären, es ließe sich nicht rechtfertigen, wenn der Inhaber, nachdem er von der Pflicht, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, im allgemeinen befreit wäre, zur Beachtung einer Notadresse gezwungen werden solle, von der er erst nach dem Kaufe des Wechsels, wenn er ihn in die Hände bekomme, Kenntnis erhalte.

Dagegen wurde ausgeführt, daß der ganze Zweck der Beifügung einer Notadresse überhaupt der sei, dem Wechselinhaber die Verpflichtung aufzuerlegen, den Wechsel bei der Notadresse zu präsentieren. Der Regreß des Inhabers müsse deshalb unbedingt von der Beobachtung der Präsentation bei der Notadresse abhängig gemacht und dürfe nicht in das Belieben des Wechselinhabers gestellt werden.[2]) Auch wurde gesagt, wenn der Inhaber Regreß auf Sicherstellung in Anspruch nehme, so müsse er auch den Wechsel präsentieren und zur Akzeptation vorlegen, und zwar genau so, wie es auf dem Wechsel vorgeschrieben ist. Schließlich wurde mit großer Stimmenmehrheit dahin entschieden, daß bei Verlust des Regresses auf Sicherstellung die Annahme bei der Notadresse nachgesucht werden muß.[3]) Ebenso bestimmt die WO. in Art. 56, daß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von einer auf den Zahlungsort lautenden Notadresse gefordert werden muß.

Die Annahme muß zunächst von dem Bezogenen gefordert, danach im Falle der Nichthonorierung Protest erhoben und dann die Annahme bei der Notadresse nachgesucht werden. Verweigert die Notadresse die Ehrenannahme, so muß sie später gleichwohl auch um Ehrenzahlung angegangen werden. Über jede erfolgte Präsentation ist Protest zu erheben.

Der Art. 61 läßt nicht deutlich erkennen, ob bei Nichtbeachtung der Notadresse der Wechselinhaber den Regreß-

[1]) § 55, I.
[2]) Prot. S. 116 ff.
[3]) Prot. S. 119.

anspruch gegen alle aus dem Wechsel verpflichtete Personen verliert oder nur gegen den Honoraten und dessen Nachmänner.

Der preuß. Entwurf[1]) läßt den Wechselinhaber, der die Notadresse nicht berücksichtigt, den Regreß auf Sicherstellung gegen alle Indossanten verlieren.

In den Protokollen[2]) heißt es, daraus, daß der Ehrenzahler als ein substituierter Trassat und der, zu dessen Ehren er zahle, als ein zweiter Trassant zu betrachten sei, folge, daß eine Versäumnis des Inhabers hinsichtlich der Annahme einer Ehrenzahlung oder hinsichtlich der Präsentation bei einem Ehrenakzeptanten oder einer Notadresse nur auf diesen Trassanten und dessen Nachmänner wirke, denn diese würden durch die Ehrenzahlung vollständig befreit worden sein. Die Vormänner des Honoraten seien bei der ganzen Intervention nicht beteiligt, dieselbe sei für sie eine res inter alios acta und man würde zu weit gehen, wollte man auch die Vormänner des Honoraten von der Regreßnahme befreien. Diese Befreiung würde für die Vormänner ein reines lucrum sein, denn sie wären selbst im Falle der Beachtung der Notadresse ihrer Wechselverpflichtung nicht ledig geworden, sondern ihre Haftung gegenüber dem Honoraten und Intervenienten wäre bestehen geblieben. Demnach kann auch ohne Beachtung der Notadresse einer der Vormänner des Honoraten in Anspruch genommen werden, dies würde auch keineswegs dem Zwecke der Notadresse entgegenstehen, ist doch die Notadresse dazu bestimmt, den Regreßweg möglichst abzukürzen und eine Anschwellung der Regreßkosten zu verhindern.[3]) Jedoch, zur Wahrung des Regresses auf Sicherstellung gegen Notadressanten und dessen Nachmänner muß der Inhaber den Wechsel beim Notadressaten zur Annahme präsentieren.

---

[1]) § 55 Abs. 2.

[2]) S. 128.

[3]) Cosack S. 297; Lehmann S. 525; Rehbein S. 92 Anm. 7; Renaud S. 236; Staub Art. 56 § 8; anders Grünhut II S. 462; Bernstein S. 236; Hartmann S. 425; Hoffmann S. 454 § 68; Volkmar u. Löwy S. 205.

Die Ehrenannahme seitens eines Notadressaten hemmt sowohl den Regreß wegen nicht erhaltener Annahme sowie auch den Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten. Daß auch der Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit gehemmt wird, geht aus Art. 29 Abs. 2 hervor. Hier ist bestimmt, daß der Inhaber und jeder Indossant erst dann Sicherstellung fordern können, wenn auch von den auf dem Wechsel benannten wechselgültigen Notadressen der Wechsel nicht akzeptiert worden ist.[1]) Ebenso verliert der Wechselinhaber den Regreß mangels Zahlung gegen den Notadressanten und dessen Nachmänner, wenn er den Wechsel nicht spätestens am 2. Werktage nach dem Zahlungstage den Notadressaten und Ehrenakzeptanten zur Zahlung präsentiert und den Erfolg im Protest mangels Zahlung oder in einem Anhange dazu bemerken läßt.[2])

Hiernach kann Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erfolgter Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten, sowie Regreß mangels Zahlung nur genommen werden, wenn die Annahme resp. Zahlung beim Bezogenen verlangt, und die event. Erfolglosigkeit jedesmal in einem Proteste festgestellt worden ist.

Es kann vorkommen, daß sich auf einem Wechsel mehrere Notadressen befinden. Schon nach älterem Wechselrecht ist diejenige Notadresse zur Honorierung zuerst anzugehen, welche die meisten Wechselverpflichteten von dem Regreß befreit. Jeder Nachmann, der einen mit einer Notadresse versehenen Wechsel übernimmt, verpflichtet sich stillschweigend zur Beachtung des Notadressaten als eines zweiten event. Bezogenen. Diese Verpflichtung überträgt sich weiter. Werden nun von späteren Nachmännern noch mehrere Notadressen beigefügt, so ist natürlich die zweite der ersten, die dritte der zweiten und so fort wieder substituiert, bis der Präsentant den Wechsel in die Hände bekommt, der natürlich die Reihenfolge ebenfalls beobachten muß, da anderenfalls die von ihm über-

---

[1]) Bernstein S. 244; v. Canstein S. 305 Anm. 2a; Rehbein S. 92 Anm. 7; anders Staub Art. 61 § 4; Lehmann S. 525.

[2]) Art. 62.

gangenen umsonst auf den Wechsel geschrieben wären. Es muß also zunächst der Notadresse des Ausstellers der Tratte, dann, falls diese nicht honoriert, der Adresse die ersten Indossanten und so der Reihe nach weiter präsentiert werden. Ist nicht genau zu ersehen, von wem eine Notadresse stammt, so muß der der Zeit nach vorhergehenden, d. h. der dem Trassanten am nächsten stehenden zuerst präsentiert werden. Hat derselbe Indossant mehrere Notadressen auf den Wechsel geschrieben, so hat der Inhaber die Wahl, welche von ihnen er zuerst angehen will.[1])

Entsprechend der älteren Theorie gebührt nach Art. 56 derjenigen Notadresse der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.[2]) Diese Bestimmung der Wechselordnung legt dem Präsentanten die Verpflichtung auf, die Reihenfolge der Notadressen genau zu beobachten. Er hat die Notadressen in der Reihenfolge, wie sie vom Trassanten an auf dem Wechsel vermerkt sind, in der Weise anzugehen, daß jede folgende erst angegangen werden darf, als die vorhergehende nicht honoriert hat.

Sind die Notadressen von einem und demselben Adressanten auf den Wechsel geschrieben, so hat die früher datierte Notadresse vor der später datierten den Vorzug.

Beobachtet der Inhaber die Reihenfolge nicht und honoriert keine von den in dieser Weise angegangenen Notadressen den Wechsel, so wird es so angesehen, als habe der Inhaber überüberhaupt keine von den Notadressen angegangen, oder als habe er überhaupt keinen Protest mangels Annahme oder Zahlung erhoben. Er verliert daher den Regreß auf Sicherstellung ganz, den Regreß mangels Zahlung nur gegen die in der Reihenfolge vorhergehenden Notadressanten, die eine Notadresse angegeben

---

[1]) Franck, Diss. § 15; Phoonsen Kap. XII §§ 14 u. 17; Bender S. 630, 649; Püttmann § 129 Anm. b; Weisseneck § 201 II S. 200ff.; Heydenreich, Diss. Kap. II §§ 4 u. 6; Wagner § 278; code de commerce Art. 159.

[2]) Grünhut II S. 528; Cosack S. 296ff.; Goldschmidt S. 270; Lehmann S. 527; anders Staub Art. 56 § 10; Bernstein S. 234 zu Art. 56, 1, 1c.

haben, von der anzunehmen ist, daß sie den Wechsel honoriert hätte und gegen die Nachmänner dieses Adressanten.

Honoriert eine in der Reihenfolge später stehende Notadresse den Wechsel auf Angehen des Wechselinhabers, so trifft diesen selbst kein Präjudiz, denn er hat ja die gewünschte Sicherheit. Ein Regreßrecht hat er nun nicht mehr, daher auch keinen Regreßverlust. Hingegen hat ein im Range nachstehender Notadressat, dem der Wechsel zur Honorierung präsentiert wird, das Recht, vom Inhaber zu verlangen, den Wechsel erst einem in der Reihenfolge vorhergehenden Notadressaten zu präsentieren.[1]) Dieses Recht muß ihm gewährt werden, denn er hat, wenn er gezahlt hat, obwohl aus dem Wechsel ersichtlich ist, daß ein anderer, dem er nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, die durch die Leistung der von dem rüheren Adressaten angebotenen Zahlung befreit worden wären. Art. 64.[2]) Auch erhält ein solcher voreiliger Notadressat, wenn er nicht zur Zahlung gelangt, nicht die Provision des Art. 65.

Ist nun eine Reihenfolge der Notadressen auf dem Wechsel nicht zu ersehen, so stehen alle Notadressen in gleicher Reihe. Der Wechselinhaber kann in diesem Falle ohne weiteres die Notadresse angehen, die ihm am meisten Vertrauen einflößt.

Wird die Honorierung bei einer oder mehrerer dieser Notadressen ohne Erfolg nachgesucht, so muß er die Aufforderung zur Honorierung bei den sämtlichen Notadressen fortsetzen, bis eine von ihnen interveniert hat. Diesen Falles verlieren die anderen Adressen ihre Wirkung, anderenfalls muß er die Honorierung bei allen Notadressen nachsuchen, widrigenfalls er, wie oben bereits gesagt, den Regreß auf Sicherstellung ganz, den Regreß mangels Zahlung zum Teil[3]) verliert.

---

[1]) Lehmann S. 527,

[2]) Bernstein S. 234; v. Canstein S. 312; Grünhut II S. 529; Goldschmidt S. 270; Renaud S. 246, 255; Thöl § 277; Staub Art. 56 § 10; Volkmar u. Lõwy S. 207.

[3]) Grünhut II S. 530.

§ 4.

Das Ehrenakzept.

Unberufene oder eigentliche Ehrenannahme ist die schriftlich auf den Wechsel gesetzte Erklärung seitens einer Person, die nicht durch eine Notadresse berufen ist, den Wechsel zur Verfallzeit, falls er notleidet, einzulösen. Voraussetzung ist, daß der Wechsel notleidet; ist dies nicht der Fall, so ist ein Ehrenakzept nicht möglich. Der Ehrenakzeptant muß wechselfähig sein. Denn wie der Wechseleigentümer nicht verpflichtet ist, wie später dargelegt werden wird, das Ehrenakzept eines Wechselfähigen zuzulassen, so ist er erst recht nicht gehalten, dem Ehrenakzept eines nicht Wechselfähigen Beachtung zu schenken.

Das Ehrenakzept ist nicht nur auf einer Tratte möglich, wie vielfach behauptet wird, es kann ebenso bei einem eigenen Wechsel im Falle der Unsicherheit des Ausstellers vorkommen.[1]) Dies ergibt sich einfach aus Art. 29 in Verbindung mit Art. 98 Ziff. 4. Ferner ist es aus Art. 98 Ziff. 7 zu schließen, der die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung auch für den eigenen Wechsel für anwendbar erklärt. Nach Art. 65 steht daher auch dem Ehrenakzeptanten des eigenen Wechsels ebenso wie dem unberufenen und dem berufenen Ehrenakzeptanten einer Tratte der Anspruch auf $^1/_3$ % Provision zu.[2])

Durch die Ehrenannahme verpflichtet sich der Ehrenakzeptant wechselmäßig. Sein Ehrenakzept muß daher aus dem Wechsel hervorgehen, denn der Wechselinhaber muß mit dem Wechsel und dem Prostest mangels Zahlung, den er vor Angehen des Ehrenakzeptanten beim Akzeptanten erheben muß, innerhalb der Protestfrist gemäß Art. 62 die Zahlung von dem Ehrenakzeptanten verlangen. Zu diesem Zwecke muß er das schriftlich auf dem Wechsel fixierte Ehrenakzept zur Präsentation in Händen haben. Den schriftlichen Anhang mit Protest, den er gelegentlich der Ehrenannahme bei dem Ehrenakzeptanten erhoben hat, und in

---

[1]) Goldschmidt, Grundr. § 199 S. 269; Dernburg § 279 I, 3; Rehbein S. 90 Anm. 2.

[2]) Grünhut II S. 482.

dem die Ehrenannahme bemerkt ist, besitzt er ja nicht mehr, diesen mußte er gemäß Art. 58 dem Ehrenakzeptanten aushändigen. Natürlich kann die schriftliche Erklärung des Ehrenakzeptanten auch auf einem Duplikate oder einer Allonge stehen.[2]) ebenso auch auf einer Wechselkopie, und zwar nicht nur zu Ehren eines auf der Kopie stehenden Originalindossanten, sondern zu Ehren eines jeden Indossanten, dessen Originalindossament sich auf dem eigentlichen Wechsel befindet. Diese Ansicht ist in der Literatur vertreten von Bernstein,[3]) v. Canstein,[3]) Hartmann,[4]) Hoffmann,[5]) Grünhut,[6]) Thöl,[7]) Volkmar und Löwy.[8]) — Wächter[9]) und Brauer[10]) wollen das Ehrenakzept auf der Kopie nur für einen Honoraten zulassen, dessen Originalindossament sich auf der Kopie befindet. Wächter stellt es als zweifelhaft dahin.

Nach Ansicht Bluntschlis[11]) genügt dagegen der Vermerk der Ehrenannahme auf den Protest mangels Annahme.

Gewöhnlich wird die Ehrenannahme durch einen Zusatz wie „akzeptiert zu Ehren", „S. P.", „zu Ehren des P. P. unter Protest" und ähnlichen Wendungen kenntlich gemacht, unbedingt nötig sind derartige Zusätze nicht. Auch die Niederschrift des bloßen Namens des Ehrenakzeptanten auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Ehrenannahme, da die Bedeutung der bloßen Namensschrift als Ehrenannahme aus dem Proteste oder aus einem Anhang zum Proteste hervorgeht.[12]) Andere[13]) erachten

---

[1]) Grünhut II S. 483.
[2]) S. 241.
[3]) S. 305 Anm. 4.
[4]) S. 420 Anm. 1.
[5]) S. 431.
[6]) Teil II S. 484.
[7]) § 134.
[8]) S. 213.
[9]) S. 414 Anm. 19.
[10]) Im Arch. 5 S. 359.
[11]) S. 101 Art. 58.
[12]) Grünhut II S. 483; Dernburg II S. 279; Rehbein S. 91 Anm. 5.
[13]) Lehmann S. 472 § 119; Thöl § 134; Staub zu Art. 59 § 2; Hartmann S. 420, 421, 436; Bernstein S. 242.

einen die Eigenschaft als Ehrenakzept erkennen lassenden Zusatz nur beim Ehrenakzepte eines Ehrenakzeptanten, der nicht durch Notadresse berufen ist, für erforderlich.

In jedem Falle geht der Ehrenakzeptant sicherer, wenn er seinem Ehrenakzept einen der erwähnten Zusätze hinzufügt, denn sein bloßer Name könnte als Aval angesehen werden. Als Avalist haftet der Ehrenakzeptant dann, auch wenn die Voraussetzungen der Intervention gar nicht vorliegen.[1]) Einer Notadresse muß der Wechselinhaber den Wechsel vorlegen, wie im vorigen Paragraphen ausgeführt wurde, die Ehrenannahme einer nicht als Notadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.[2])

Ist einmal die Niederschrift des Ehrenakzeptes auf dem Wechsel erfolgt, so ist sie gültig und der Ehrenakzeptant ist wechselmäßig verpflichtet. Die Entscheidung des Reichsgerichts,[3]) daß die Niederschrift des Akzeptes der den Bezogenen verbindende Akt sei, ist, da die Ehrenannahme eine subsidiäre Annahme ist, wie später dargelegt werden wird, und der Ehrenakzeptant, auch wenn nicht berufen, als subsidiärer Bezogener angesehen wird, ausdehnend auch dem Ehrenakzept zugrunde zu legen.

Die einmal erfolgte Ehrenannahme kann daher nicht wieder zurückgenommen werden;[4]) eine Durchstreichung des Ehrenakzeptes macht dasselbe nicht nichtig;[5]) der Ehrenakzeptant bleibt vielmehr so lange verpflichtet, bis die Zahlung des Wechsels ordnungsmäßig oder durch andere Intervenienten erfolgt ist.

Gemäß Art. 62 Abs. 2 muß der Wechsel innerhalb der Protestschrift, d. i. spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage dem Ehrenakzeptanten vorgelegt werden zur Zahlung.

---

[1]) Grünhut II S. 472 Anm. 26.

[2]) Art. 57.

[3]) Entsch. d. RG. Bd. 9 S. 59; s. auch Goldschmidt, Zeitschr. f. HR. Bd. 28 S. 84ff.

[4]) Art. 21, 4.

[5]) Gareis, Komm. WO., München 1904, S. 100 z. Art. 21, 4.

Durch die Ehrenannahme gehen, wie im § 3 ausführlich dargestellt worden ist, der Wechseleigentümer und die Nachmänner des Honoraten des Regresses auf Sicherstellung verlustig. Dagegen kann der Regreß von dem Honoraten und dessen Vormännern bis zum Aussteller hinauf geltend gemacht werden.[1])

Hat der Ehrenakzeptant in seinem Akzepte keinen bestimmten Honoraten genannt, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. Der Aussteller gilt als Honorat, ohne daß ein dieser Fiktion[2]) möglicherweise entgegenstehender Inhalt des Protestes oder eine private Parteivereinbarung, laut deren eine andere Person Honorat sein soll, in Betracht käme.

Wenn der Eigentümer eine unberufene Ehrenannahme überhaupt nicht zuzulassen braucht, so folgt hieraus, daß er, falls mehrere sich zum Ehrenakzept erbieten, keinen einzigen von ihnen zuzulassen gezwungen ist, andererseits kann er unter ihnen wiederum ganz nach Belieben einen zur Ehrenannahme auswählen. Ja, es liegt kein Grund vor, weshalb der Inhaber nicht zur Kräftigung des Kredites des Wechsels mehrere Ehrenakzeptunterschriften auf dem Wechsel dulden sollte. Fordern kann der Inhaber die Abgabe mehrerer Ehrenakzepte nicht, denn schon durch Abgabe eines Ehrenakzeptes ist dem Notleiden des Wechsels abgeholfen und Inhaber und Nachmänner haben keinen Regreß mehr auf Sicherstellung.[3])

Sind mehrere Ehrenakzepte auf dem Wechsel zugelassen und befinden sich die Unterschriften auf dem Wechsel, dann ist der Inhaber auch verpflichtet, alle diese Ehrenakzepte zu beachten, sie sind alle gültig.[4]) Er muß den sämtlichen Ehrenakzeptanten den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorlegen;[5]) versäumt er dies bei einem von den Ehrenakzeptanten, so verliert er den Regreß

---

[1]) Art. 61.

[2]) Die Bestimmung des Art. 59 stellt keine durch Gegenbeweis widerlegbare Vermutung, sondern eine unumstößliche Tatsachenfeststellung dar. So Volkmar und Löwy S. 213; Bernstein Art. 59 § 2.

[3]) Art. 61.

[4]) vgl. Einert S. 372 § 75.

[5]) Art. 62.

gegen den Honoraten desselben und dessen Nachmänner. Es wird jedoch seltener vorkommen, daß sich auf einem Wechsel mehrere Ehrenakzepte befinden, denn der Ehrenakzept muß sich den Protest mangels Annahme, der doch nur in einem Exemplar vorhanden ist, aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Die Benachrichtigung hiervon samt dem Protest muß er dem Honoraten alsbald zukommen lassen; im Falle der Unterlassung aber ist er dem Honoraten schadensersatzpflichtig.[1])

Bieten sich mehrere Ehrenakzeptanten an und drängt sich einer von ihnen zum Ehrenakzept, obgleich durch die Ehrenannahme des anderen mehr Wechselverpflichtete befreit worden wären, so verliert dieser Ehrenakzeptant, wenn er Zahlung geleistet hat, sein Regreßrecht gegen die Indossanten, die durch die Zahlung des anderen befreit worden wären. Kommt ein solcher Ehrenakzeptant, der sich zum Ehrenakzept gedrängt hat, nicht zur Zahlung, so hat er auch keinen Anspruch auf die Provision des Art. 65.

§ 5.

Die Rechtsnatur des Ehrenakzeptes.

In der älteren Zeit gab es über die rechtliche Natur der Ehrenannahme verschiedene Theorien. Nach der einen haftete der Ehrenakzeptant als Selbstschuldner, also wie der ordentliche Akzeptant,[2]) nach der anderen[3]) Theorie haftete er nur akzessorisch als Bürge, indem er der Verbindlichkeit des Bezogenen beitrat mit dem Versprechen, den Wechsel am Zahlungstage zu honorieren. Heydenreich kommt folgerichtig zu dieser Ansicht, indem er den Bezogenen, der den Wechsel akzeptiert,

---

[1]) Art. 58; ebenso Thöl § 140 II; Grünhut II S. 486; Rehbein S. 91 Anm. 5 und Volkmar und Löwy § 138 dagegen wollen eine Mehrheit von Ehrenakzepten nicht zulassen wegen des einen Protestes.

[2]) Frank, Dissert. § 26; Scherer I S. 141, 145; Bender S. 656; v. Weisseneck § 199; Scherer I S. 108; Mothes Kap. I § 7 S. 11; ALR. § 1026.

[3]) Heydenreich Kap. I § 3.

als den Bürgen des Trassanten betrachtet.[1]) Diese Theorie ist jedoch unrichtig; das Verhältnis zwischen Trassant und Akzeptant ist, wie schon dargelegt worden ist, ein Mandatsverhältnis.[2])

Auch im preuß. Entwurf[3]) wird der Ehrenakzeptant als Bürge des Bezogenen angesehen oder er steht wenigstens hinsichtlich der Sicherheit einem solchen gleich. Es heißt im Entwurf weiter, der Ehrenakzeptant wolle nicht an die Stelle des Bezogenen treten, sondern gegebenenfalles, wenn der Bezogene den Wechsel nicht bezahlt, sofort für den Honoraten Regreß leisten.

Auf der Leipziger Konferenz wurde diese Ansicht verworfen. Man erklärte, daß der Ehrenzahler, also auch der Ehrenakzeptant, als ein substituierter Trassat, der Honorat dagegen wie ein substituierter Trassant anzusehen sei (Prot. S. 117, 128). Die Wechselordnung erwähnt in keinem Artikel besonders die Ehrenannahme als solche im Gegensatz zur gewöhnlichen Annahme. In Art. 56 und 60 wird die Ehrenannahme einfach als Annahme bezeichnet. In Wirklichkeit ist danach auch die Ehrenannahme eine subsidiäre Annahme. Dies ist auch aus Art. 81 WO. zu schließen; denn dieser Artikel zählt sämtliche Arten der selbstschuldnerischen Wechselverpflichteten auf, wobei der Ehrenakzeptant im Gegensatz zum gewöhnlichen Akzeptanten nicht erwähnt ist. Auch ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber mit dem Begriff Akzeptant einmal einen Hauptschuldner, ein anderes Mal beim Ehrenakzeptanten einen Bürgen bezw. Garantieschuldner bezeichnen wollte.

Das Ehrenakzept hat daher auch die Wirkungen wie das gewöhnliche Akzept, soweit aus dem Gesetz nicht ein anderes hervorgeht. Soll es doch auch dem Inhaber die volle Garantie gewähren, die ihm das ordentliche Akzept des Bezogenen gewährt hätte. Es liegt doch so nahe, und der Zweck des Rechtsinstitutes der Ehrenannahme muß als klar und deutlich dahin aufgefaßt werden, daß dem Wechselinhaber durch den Ehren-

---

[1]) Heydenreich Kap. I § 2.
[2]) Lehmann S. 117.
[3]) S. 66 ff.

akzeptanten ein voller Ersatz für den eigentlichen Bezogenen geboten werden soll.[1])

Die herrschende Meinung sieht in der Ehrenannahme lediglich die Übernahme der Regreßverbindlichkeit des Honoraten durch den Ehrenakzeptanten.[2]) Die Absicht des Ehrenakzeptanten geht allerdings dahin, dem Honoraten und dessen Nachmännern den Regreß zu ersparen, ebenso wie dies der ordentliche Akzeptant rücksichtlich des Trassanten und dessen Nachmännern tut;[3]) die Regreßpflicht will der Ehrenakzeptant jedoch keinesfalls übernehmen; er verpflichtet sich ja nur, für die Wechselsummen nebst Zinsen, Kosten und Auslagen, nicht auch für die Provision von $^1/_3$ % aufzukommen. Durch die genaue Angabe des Honoraten will der Ehrenakzeptant nur sich selbst ein Wechselregreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner erhalten; denn ohne Angabe des Honoraten würde angenommen, er wolle nur ein Regreßrecht gegen den Trassanten haben. Daß der Ehrenakzeptant nur bedingt verpflichtet ist, wie ein Regreßpflichtiger, steht der rechtlichen Natur des Ehrenakzeptes als eines ordentlichen Akzeptes nicht entgegen. Haftet doch der Akzeptant bei Benennung eines bestimmten Domiziliaten auch nur bedingt. Der Umstand, daß der Ehrenakzeptant gegenüber dem Honoraten und dessen Vormännern nicht verpflichtet ist,[4]) während der gewöhnliche Akzeptant aus seinem Akzepte auch dem Aussteller[5]) wechselmäßig haftet, ist eine Beschränkung des Haftungsumfanges, die mit dem Zwecke der Ehrenannahme als reiner Annahme keineswegs unvereinbar ist.

Ebenso entspricht es dem Zwecke der Ehrenannahme mit Rücksicht auf die Interessen derer, die an dem Wechselgeschäft

---

[1]) Ders. Ansicht: Grünhut II S. 486; Thöl S. 532, 534; Gareis S. 900; Hartmann S. 422; Renaud S. 238, 249; Kreis S. 69 ff.; Cosack S. 297; Kuntze und Brachmann S. 290.

[2]) Volkmar und Löwy S. 215; Rehbein S. 91 Anm. 6; Goldschmidt, Syst. d. HR. 2. Aufl. S. 238; Dernburg S. 279 II, 3; v. Canstein S. 307; Bernstein S. 241.

[3]) Grünhut II S. 487.

[4]) Art. 60, 1.

[5]) Art. 23, 2.

beteiligt sind, ohne daß dies der Theorie der Ehrenannahme als einer ordentlichen Annahme widerspräche, wenn der Inhaber gezwungen ist, den Wechsel dem Ehrenakzeptanten innerhalb 2 Tagen nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorzulegen,[1]) widrigenfalls er von der Haftung befreit wird. Als Grund für die Unvereinbarkeit der Ehrenakzeptschuld als einer wirklichen Wechselakzeptschuld führt ferner Bernstein[2]) an, daß im Falle des Verlustes des Wechsels der Ehrenakzeptant nicht auf Grund des Ausschlußurteils haftet.[3]) Ferner wollen v. Canstein,[4]) Bernstein,[5]) Rehbein,[6]) Volkmar und Löwy,[7]) Dernburg,[8]) Gareis[9]) aus dem Umstande, daß nach ihrer Ansicht die Haftungsdauer des Ehrenakzeptanten wie beim Regreßpflichtigen nur 3 Monate dauern soll, ebenfalls die Unvereinbarkeit der Ehrenannahme mit der ordentlichen Annahme entnehmen.[10])

Ganz abwegig ist die Ansicht Lehmanns,[11]) daß der Ehrenakzeptant sogleich nach Ablauf der zweitägigen Protestfrist (Art. 60) befreit werden soll, ohne daß eine Verjährung zu laufen beginne. Eine Befreiung des Ehrenakzeptanten nach der zweitägigen Frist tritt nur ein, wenn der Wechsel nicht vorgelegt worden ist.

Auch kann die Bereicherungsklage des Art. 83 gegen den Ehrenakzeptanten ebenso wie gegen den Akzeptanten angestrengt werden.[12])

---

[1]) Art. 60.

[2]) S. 241.

[3]) Anders m. E.; ebenso Grünhut II S. 490; Staub § 73 Nr. 19; Lehmann § 67 S. 270.

[4]) S. 310.

[5]) S. 241.

[6]) S. 92 Anm. 6.

[7]) S. 273, 274.

[8]) II, 3 § 279.

[9]) S. 904.

[10]) Anders m. E.; ebenso Grünhut II S. 490; Einert S. 369; Hartmann S. 453; Hoffmann S. 559; Kreis S. 151; Thöl S. 787; Wächter S. 456. Hiernach verjähren die Ansprüche des Inhabers gegen den Ehrenakzeptanten wie gegen den wirklichen Akzeptanten erst in 3 Jahren.

[11]) S. 574.

[12]) Grünhut II S. 490ff. Anders: v. Canstein S. 423 § 28 Note 4;

Endlich muß als Argument gegen die Rechtsnatur der Ehrenannahme als Übernahme der Regreßpflicht der Art. 63 selbst angeführt werden.

Hiernach tritt durch die Ehrenzahlung der Ehrenakzeptant in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten, während, wenn die Ehrenannahme die Übernahme der Regreßpflicht wäre, der Ehrenakzeptant durch die Ehrenzahlung in die Rechte, in die der Honorat durch die Einlösung des Wechsels tritt, eintreten würde.

Dieser Artikel steht daher allein schon der Ehrenannahme als Regreßübernahme entgegen.

§ 6.

Zu wessen Ehren kann interveniert werden?

Honorari possunt omnes, qui ex cambio tenentur. Es kann zu Ehren aller interveniert werden, die aus dem Wechsel verpflichtet sind. Dieser Satz galt als die Regel des älteren Wechselrechts.[1]) Honorat konnte demnach sein der Trassant, der Indossant, der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels, aber nicht der Wechselinhaber, da dieser nicht zu den eigentlichen Wechselverpflichteten gehört, zu eignen Ehren aber zu intervenieren ist undenkbar. Eine Annahme des Inhabers zu Ehren seiner eigenen Person war nur dann möglich, wenn der Wechselinhaber früher als Indossant verpflichtet war. Auch konnte nicht zugunsten desjenigen interveniert werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen war.[2])

Die Ehrenannahme, die nur subsidiär erfolgt, hat den Zweck, einerseits dem Honoraten Regreßkosten zu ersparen, andrerseits soll sie seinem Kredit, der durch das Notleiden des Wechsels zu wanken droht, wieder aufhelfen. Sie kann daher zunächst zu Ehren eines jeden erfolgen, der die infolge einer nicht ord-

Staub zu Art. 60 § 1, zu Art. 83 § 16; Hartmann S. 514; Volkmar und Löwy S. 322; Brachmann S. 326.

[1]) Franck, Dissert. de jure dimpl. § 13; Weisseneck S. 198 § 200; Heydenreich Kap. II § 7 S. 19; Einert S. 346 § 68.

[2]) Bender S. 643; Einert S. 346; Heydenreich, Dissert. S. 21.

nungsgemäßen Honorierung des Wechsels entstehenden Kosten zu tragen und eine Gefährdung seines Kredites zu befürchten hat, d. h. in erster Linie zu Ehren der Regreßpflichtigen, des Trassanten, der Indossanten einer Tratte oder eines eigenen Wechsels, außer wenn ein Indossant ohne obligo indossiert hat, sowie des Ausstellers des trassiert-eigenen Wechsels, also zu Ehren jener Personen, die berechtigt sind, dem Wechsel eine Notadresse beizufügen.

Die Ehrenannahme kann aber auch zugunsten anderer aus dem Wechsel Verpflichteter erfolgen, nämlich zugunsten des Ausstellers des eigenen Wechsels und zugunsten des Akzeptanten. Eine derartige Intervention zu Ehren eines Hauptwechselschuldners ist besser als jede andere geeignet, das Interesse aller Wechselverbundenen wahrzunehmen, da hierdurch alle Regreßpflichtigen befreit werden. Die Ehrenannahme zugunsten des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels bewirkt den Wegfall des Regresses auf Sicherstellung wegen Unsicherheit, die Ehrenzahlung zugunsten des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels bewirkt den Wegfall des Regresses auf Zahlung; nur der Anspruch aus dem Wechsel gegen Akzeptant oder Aussteller des eigenen Wechsels bleibt bestehen. Die Möglichkeit der Intervention zugunsten des Ausstellers des eigenen Wechsels und zugunsten des Akzeptanten entspricht überhaupt vollständig dem Geiste der Wechselordnung, die einer Intervention den Vorzug gibt, durch die die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.[1])

Wie bereits im § 3 ausgeführt wurde, ist die Ehrenannahme die Erklärung einer Person, den Wechsel zur Verfallzeit einzulösen, falls er nicht von der in erster Linie dazu berufenen Person honoriert wird. Ist nicht angegeben, zu wessen Ehren der Ehrenakzeptant interveniert, so wird angenommen, daß die Intervention nicht zu Ehren des letzten Indossatars erfolgt ist, so daß Regreß gegen dessen sämtliche Vormänner genommen werden kann, sondern zu Ehren des Trassanten, beim eigenen Wechsel zu Ehren des ersten Indossanten, wodurch alle Regreß-

[1]) vgl. Art. 64.

pflichtigen befreit werden. Dies gilt ebenfalls für domizilierte Tratten und für domizilierte eigene Wechsel.

Hieraus kann man folgern, daß es zunächst gleichgültig ist, ob das Ehrenakzept für eine bestimmte Person abgegeben ist, es genügt, daß der Ehrenakzeptant durch seine deutlich auf den Wechsel geschriebene Annahmeerklärung sich verpflichten will. Leistet er danach sein Ehrenakzept zugunsten eines Hauptschuldners, so kann deswegen seine Ehrenannahme nicht ungültig sein. Ist doch der Fall sehr wohl denkbar, daß jemand zugunsten eines unsicher gewordenen Akzeptanten im Vertrauen auf dessen später wieder eintretende Kreditfähigkeit den Wechsel einlöst, um dem Akzeptanten die sich von Garantieschuldner zu Garantieschuldner vermehrenden Regreßunkosten zu ersparen, denn der Akzeptant müßte doch später für diese Unkosten aufkommen.

Schon nach älterem Recht[1]) konnte auch der Bezogene Honorat sein, und zwar konnte zu seinen Gunsten ein Ehrenakzept abgegeben werden zur Vorsorge für den Fall, daß er zur Verfallzeit abwesend sein sollte.

Auf der Leipziger Konferenz wurde die Frage, ob der Bezogene Honorat sein könne, ebenfalls bejaht, um im Falle seiner Abwesenheit am Verfalltage Abwesenheitsprotest zu vermeiden.

Anderer Meinung sind diejenigen, die die Ehrenannahme als die Übernahme einer Regreßpflicht konstruieren, sie lassen dieselbe konsequent ihrer Theorie als bloßer Übernahme der Regreßpflicht weder zugunsten eines Hauptschuldners, noch zugunsten solcher Personen, die ohne den Hinzutritt einer verpflichtenden Wechselhandlung nicht im Wechselverbande stehen, also des Bezogenen und auch des Notadressaten, nicht zu.[2])

Nur bei domizilierten Wechseln wird ein Ehrenakzept zugunsten des Akzeptanten, weil in diesem Falle der Akzeptant wie ein Regreßschuldner nur bedingt verpflichtet ist, zugelassen

---

[1]) Franck, Dissert. § 13 Note f.

[2]) Bei Borcherdt, Zus. 653a; Goldschmidt, Grundriß § 198; Lehmann S. 567 Note 8 § 119 Note 3a; Staub zu Art. 62 § 8, zu Art. 63 § 4.

von Dernburg,[1]) Volkmar und Löwy,[2]) Hartmann,[3]) Liebe,[4]) Brauer,[5]) v. Canstein.[6])

Abwegig ist die Ansicht Lehmanns,[7]) der, obwohl er die Möglichkeit der Ehrenannahme zugunsten eines Nichtregreßpflichtigen verneint, im Falle einer solchen Ehrenannahme die Person, die dem als Honoraten Bezeichneten im Regreßwege am nächsten steht, also im Falle einer Ehrenannahme zugunsten des Akzeptanten den Trassanten als Honoraten betrachtet wissen will. Hiergegen muß eingewendet werden, daß für diese nächste regreßpflichtige Person das Ehrenakzept gar nicht abgegeben war. Die Person aber, zu deren Gunsten es wirklich abgegeben wurde, ist nicht regreßpflichtig.[8])

Auch kann eine Ehrenannahme zugunsten des Ehrenakzeptanten im Falle von dessen Unsicherheit erfolgen genau wie zu Ehren eines Akzeptanten.[9])

Eine Intervention zugunsten mehrerer Honoraten ist, ausgenommen zu Ehren mehrerer Mitindossanten oder Mitaussteller nicht möglich. Denn wenn der Ehrenakzeptant gleichzeitig zu Ehren eines Indossanten und des Trassanten akzeptiert, so besteht gegen den Indossanten Kautionsregreß zwar nicht mehr, wohl aber gegen den Trassanten, da ja infolge der Ehrenannahme der Indossant, für den zu Ehren akzeptiert worden ist, als Honorat Sicherungsregreß nehmen kann.[10]) Es kann daher nur der Indossant als Honorat angesehen werden.

---

[1]) § 279.
[2]) § 131.
[3]) § 141.
[4]) S. 183.
[5]) S. 118.
[6]) § 24 Anm. 3, S. 376 Anm. 64 (Ausgabe Berlin 1890).
[7]) S. 472, 473.
[8]) Staub Art. 56 § 4.
[9]) Art. 29; Grünhut II S. 520; v. Canstein S. 305 Anm. 3; a. M. Lehmann S. 472 § 119; Hartmann S. 439.
[10]) Art. 61.

§ 7.

Der Ehrenakzeptant.

Quodsi quisquam eorum, qui ex litteris cambialibus jam tenentur, veluti trassans aut indossans, in loco solutionis forte praesens honorarium earundem adimplementum offerat, eidem permittendam solutionem non dubito, acceptationem nego.

Wenn jemand, der aus dem Wechsel bereits verpflichtet ist, d. i. Akzeptant, Trassant oder Indossant, zu Ehren intervenieren will, so ist er zur wechselmäßigen Honorierung des Wechsels durch Zahlung zuzulassen, ein Ehrenakzept darf er nicht abgeben.

Dieser Satz in Francks Dissertation[1]) enthält die Antwort auf die Frage der Zulässigkeit der Person des Intervenienten im älteren Wechselrecht.[2]) Eine Ausnahme galt zugunsten eines Indossanten oder des Ausstellers, die bereits als Notadressen benannt waren; dieselben konnten zu Ehren akzeptieren. Ehrenakzeptant konnte also, abgesehen von der erwähnten Ausnahme, nur sein, wer aus dem Wechsel nicht schon verpflichtet war. Wechselfähigkeit war dabei die Voraussetzung.[3]) Begründet wurde dies damit, daß, würde z. B. der Aussteller zur Intervention zugelassen, ihm der Inhaber sodann nach Protesterhebung mangels Annahme beim Bezogenen diesen Protest, der zur Legitimation des Intervenienten notwendig ist, ausliefern müßte. Hierdurch gäbe jedoch der Inhaber die Stütze seines Regresses gegen den Aussteller preis. Aus dieser Theorie ist zu folgern, daß auch der Bezogene, solange er nicht akzeptiert hat, ein Ehrenakzept abgeben kann.

Die deutsche Wechselordnung schreibt nicht ausdrücklich vor, wer Ehrenakzeptant sein kann, sie stellt es vielmehr in das Belieben des Inhabers, jeden zur Ehrenannahme zuzulassen, den er zuzulassen für gut befindet.[4]) Daher können auch Ak-

---

[1]) Kap. I, 1 § 14.

[2]) Heydenreich Kap. II § 3; Scherer S. 120 § 12.

[3]) Püttmann § 129; Bender S. 642, 643; Scherer S. 108 § 5; Siegel, Einleitung Kap. 5 § 6 S. 214; Leipz. WO. § 17 Anm. 2.

[4]) Art. 57.

zeptant und Aussteller des eigenen Wechsels,[1]) sowie Trassant und Indossant zu Ehren akzeptieren.[2])

Da der Wechselinhaber jedoch nicht gezwungen ist, ein unberufenes Ehrenakzept zuzulassen, so wird er das Ehrenakzept eines Indossanten oder Trassanten gewöhnlich nicht zulassen, da es weder ihm noch den Nachmännern des das Ehrenakzept gebenden Trassanten oder Indossanten Vorteil bietet, denn ein solcher Ehrenakzeptant ist als Vormann bereits verpflichtet. Der Inhaber wird dieses Ehrenakzept als überflüssig nicht zulassen. Für den Trassanten und Indossanten jedoch kann das von ihnen abgegebene Ehrenakzept von Interesse sein für den Fall, daß diesen Wechselschuldnern daran gelegen ist, die Regreßnahme in ihre Hände zu bekommen, denn dann muß der Inhaber den Wechsel beim Indossanten oder Trassanten als Ehrenakzeptanten zur Zahlung präsentieren, wenn er nicht den Regreß gegen den Honoraten oder dessen Nachmänner verlieren will.

Im übrigen kann jeder Notadressat, daher auch jeder, der aus dem Wechsel nicht verpflichtet ist, Ehrenakzeptant sein, insbesondere können auch der Domiziliat und der Bezogene, der noch nicht akzeptiert hat, den Wechsel zu Ehren annehmen, und zwar geschieht die Ehrenannahme des Bezogenen zu Ehren des Trassanten oder Indossanten.

Wie bereits hervorgehoben, hat niemand das Recht zum Ehrenakzept zugelassen zu werden. Auch der Bezogene, der den Wechsel zuerst bekommt, da er akzeptieren soll, hat kein Recht, unter Verweigerung des ordentlichen Akzeptes und unter Erbieten zur Ehrenannahme als Ehrenakzeptant zugelassen zu

---

[1]) Grünhut S. 522 Anm. 10 sieht die Ehrenannahme seitens des Akzeptanten und Ausstellers des eigenen Wechsels als eigentliche Ehrenannahme nicht an, auch Staub Art. 57 § 2; Kreis S. 71; Liebe S. 177 lassen eine Ehrenannahme des Ausstellers oder des Akzeptanten nicht zu.

[2]) Grünhut II S. 522; Bernstein S. 223; Lehmann S. 475. — Rehbein S. 90 Anm. 2 läßt nur die Notadresse des Trassanten und eines Indossanten bei sich selbst zu, während Thöl S. 347; Wächter S. 406 § 96; Brauer Art. 56 Anm. 1; Hartmann S. 438 den Trassanten als Ehrenakzeptanten nicht zulassen, da, wie diese insofern richtig begründen, er bereits jedem Nachmann für die Einlösung des Wechsels haftet.

werden. Befindet sich eine Notadresse auf dem Wechsel, so muß vorerst diese angegangen werden bei Verlust des Regresses auf Sicherstellung. Ferner kann der Wechselinhaber selbst zu Ehren akzeptieren. Er verpflichtet sich durch sein Ehrenakzept zu Ehren eines Indossanten, oder falls er selbst zugleich Indossant ist, zu seinen eigenen Ehren den Wechsel einzulösen, in letzterem Falle tritt die Wirkung der Verpflichtung erst im Augenblick der Weiterbegebung des Wechsels ein.

Wenn keine Notadressen auf dem Wechsel vorhanden sind, so kann der Wechseleigentümer alle ihm angebotenen Ehrenakzepte ausschlagen[1]) und kann sich selbst als Ehrenakzeptant wählen, was durchaus dem Zwecke der Ehrenannahme entspricht, da nämlich der Wechselinhaber sich mit der eigenen Ehrenannahme begnügen wird, daher keine Kautionsregreßnahme eintritt und der Wechsel in Ehren bleibt.

Der Wechselinhaber, der eine Ehrenannahme zuläßt, unterwirft sich der Folge des Art. 61 der WO.

§ 8.

Verpflichtende Wirkungen der Ehrenannahme gegenüber dem Honoraten und dessen Vormännern.

Die Folge der Nichtakzeptation des Wechsels durch den Bezogenen ist die Protestlevierung bei demselben mangels Annahme.

Tritt nun ein Ehrenakzeptant für die Verbindlichkeit des Bezogenen ein, so mußte schon nach älterem Wechselrecht dem Ehrenakzeptanten die Protesturkunde gegen Erstattung der Kosten vom Inhaber ausgehändigt werden. Diese samt einer Mitteilung von der erfolgten Ehrenannahme hat der Ehrenakzeptant mit der ersten Post nach geschehener Intervention an den Honoraten abzuschicken, damit der Honorat im Falle verweigerter Akzeptation oder Zahlung seine ihm etwa gegen andere zustehenden Rechte zur Zeit geltend machen könne.[2])

---

[1]) Art. 57.

[2]) Treitschke, Handbuch S. 160; Weisseneck § 205; Bender

Durchaus unrichtig ist die Begründung Siegels, der behauptet, der Ehrenakzeptant würde dem Inhaber erst mit der Ehrenzahlung substituiert, d. h. Rechte und Pflichten des Inhabers übernähme der Ehrenakzeptant erst mit der Ehrenzahlung. Dem muß widersprochen werden. Der Ehrenakzeptant übernimmt durch seine schriftliche Erklärung als Ehrenakzeptant zu Ehren des Honoraten die Verpflichtungen des Wechselinhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner, die Rechte kann er erst nach erfolgter Ehrenzahlung geltend machen. Darum ist auch durch die Übernahme der Pflichten des Inhabers eine Verpflichtung des Ehrenakzeptanten, den Protest samt der Benachrichtigung von der geschehenen Ehrenannahme an den Honoraten zu senden, durchaus begründet. Denn für den Honoraten und dessen Vormänner ist es von großem Interesse, zu erfahren, ob ein Ehrenakzeptant angenommen hat, um sich durch rechtzeitige Regreßnahme ihren Vormännern gegenüber zu sichern und vor Schaden zu bewahren.

Ähnliches bestimmt die deutsche Wechselordnung. Nach Art. 58 muß sich der Ehrenakzeptant den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange dazu die Ehrenannahme bemerken lassen (Interventionsprotest).

Diesen Protest samt dem Vermerk der Ehrenannahme hat der Ehrenakzeptant binnen zwei Tagen[1]) nach der Protesterhebung dem Honoraten zugleich mit der Benachrichtigung von der erfolgten Ehrenannahme zuzusenden, wozu es genügt, daß Protest mit Ehrenakzept und Benachrichtigung binnen dieser

---

S. 656; Scherer I S. 140; Nürnberger WO. Kap. II § 4; Leipz. WO. § 17. Ebenso der code de commerce in Art. 127: „L'intervenant est tenu de notifier sans delai son intervention à celui, pour qui est intervenu." Anderer Ansicht Püttmann § 128; Siegel Kap. V § 3; nach diesen ist der Ehrenakzeptant nicht verpflichtet, den Honoraten von der geschehenen Ehrenannahme zu benachrichtigen.

[1]) Der Fall, daß das Ehrenakzept erst nach Ablauf zweier Tage nach Protesterhebung gefordert werden könnte, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Eintretenden Falles wird die Notfrist vom Tage der Intervention an laufen. So auch Bernstein Art. 58 1c; anders Grünhut, Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. Recht 20 S. 80.

Zeit zur Post gegeben werden. Geschieht dies nicht, so haftet der Intervenient für den entstehenden Schaden.

Wie die Pflicht der Benachrichtigung der geschehenen Intervention und der Übersendung des Protestes an den Honoraten im älteren Wechselrecht nicht durchaus anerkannt war, so finden wir im älteren Recht auch noch keine allgemeine Feststellung der Schadensersatzpflicht.[1]) Eine solche wurde erst auf den Beratungen der Leipziger Konferenz[2]) beschlossen und in die Wechselordnung aufgenommen.

Der Art. 58 spricht sich nicht aus, wem der Ehrenakzeptant schadensersatzpflichtig wird. In erster Linie wird er natürlich dem Honoraten zum Ersatze des diesem entstehenden Schadens verpflichtet. Der Honorat seinerseits ist nur verpflichtet, seine Vormänner von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen. Er hat kein Interesse daran, seinen Nachmännern hiervon Mitteilung zu machen, da er gegen dieselben keine Regreßansprüche geltend machen kann, denn Regreß kann nur von dem Honoraten und dessen Vormänner geltend gemacht werden. Die Abgabe eines Ehrenakzeptes schließt eine Regreßnahme unter den Nachmännern des Honoraten aus (Art. 61). Sie können daher nicht in die Lage kommen, einen Schaden zu ersetzen, sie scheiden vollständig als Wechselschuldner aus.[3])

Falls auf Grund einer anderen Protestausfertigung vom Inhaber gegen einen der Nachmänner des Honoraten trotz erfolgter Ehrenannahme Regreß genommen werden sollte, so kann dieser nur vom Aussteller und seinen Vormännern Sicherstellung verlangen. Ein Schaden entsteht daher für die Nachmänner deshalb nicht, weil der Honorat vom Honoranten von der Ehren-

---

[1]) Püttmann § 128; anders Weisseneck § 205, der eine Schadensersatzpflicht konstatiert. Scherer I S. 140, 160; Bender S. 656 erkennen die Pflicht der Benachrichtigung von der erfolgten Ehrenintervention an, sprechen sich aber über eine Schadensersatzpflicht bei Unterlassung nicht aus.

[2]) Prot. S. 123, 127.

[3]) A. M. Staub Art. 58, 3; Bernstein S. 239; Lehmann S. 526, die den Ehrenakzeptanten im Fall der Unterlassung der Notifikationspflicht dem Honoraten und dessen Nachmännern haften lassen wollen.

annahme nicht benachrichtigt worden ist. Ist Regreß auf Sicherstellung gegen einen der Nachmänner des Honoraten genommen und der Honorat hat Kenntnis von der erfolgten Ehrenannahme, so kann allerdings der Honorat dem Nachmanne, der etwa gegen ihn Regreß auf Sicherstellung nehmen will, wirksam entgegenhalten, daß eine Regreßnahme infolge der Ehrenannahme ausgeschlossen ist. Diesen Falles können die Nachmänner des Honoraten nur ihre Nachmänner, denen sie Sicherheit geleistet haben, den Wechselinhaber und die Vormänner des Honoraten in Anspruch nehmen.

Dagegen ist den Vormännern des Honoraten ein Schadensersatzanspruch gegeben. Die Vormänner werden durch den Besitz des Protestes berechtigt, ihrerseits sich von ihren Vormännern Sicherheitsregreß stellen zu lassen. Sie haben daher ein großes Interesse daran, daß der Honorat den Protest möglichst bald erhält, denn es ist möglich, daß ein Vormann eines Honoraten wirksamen Regreß auf Sicherstellung gegen seinen Vormann versäumt, da dessen Zahlungsunfähigkeit inzwischen eingetreten sein kann. Auch ist es denkbar, daß der Wechselinhaber, auch wenn ein Ehrenakzept geleistet ist, auf Grund einer anderen Protestausfertigung vom Honoraten oder dessen Vormännern Sicherheit verlangen kann.

Um derartigen Möglichkeiten vorzubeugen, ist eine Schadensersatzforderung für die Vormänner des Honoraten gegen den Ehrenakzeptanten im Falle der Außerachtlassung der Vorschriften des Art. 58 durchaus am Platze und begründet.

Der Schadensersatzanspruch gegen den Ehrenakzeptanten kann, obwohl durch die Wechselordnung geschaffen, nicht im Wechselprozeß eingeklagt werden, wie Staub[1]) lehrt, da er aus dem Wechsel selbst nicht bewiesen werden kann.[2])

---

[1]) Art. 58 § 3.

[2]) Grünhut S. 500; Lehmann S. 527 und 139; Bernstein Art. 58 § 1, 2.

§ 9.

Die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten gegenüber dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten.

Ein Ehrenakzeptant, der den Wechsel zu Ehren akzeptiert, tritt vollständig an die Stelle des Bezogenen, wie bereits erwähnt; er ist verpflichtet durch sein Ehrenakzept den Wechsel einzulösen. Dem Wechselinhaber stehen gegen den Ehrenakzeptanten dieselben Rechte zu, die er gegen den gewöhnlichen Akzeptanten gehabt hätte. Der Ehrenakzeptant ist demnach verpflichtet, am Verfalltage die Wechselsumme und die durch die Nichteinlösung des Wechsels entstandenen Kosten zu bezahlen.

Dies war der Standpunkt des älteren Rechtes.[1])

Abgesehen von der selbstverständlichen Haftung gegenüber dem Wechseleigentümer wird der Ehrenakzeptant nach der Wechselordnung den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Ehrenannahme wechselmäßig verpflichtet, und zwar unstreitig zur Bezahlung der eigentlichen Wechselsumme. Diese Verpflichtung des Ehrenakzeptanten erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am nächsten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird. So lautete Satz 2 des § 57 des Entwurfs einer Wechselordnung für die preuß. Staaten.

Die Wechselordnung hat diese Bedingung der Haftung des Ehrenakzeptanten mit der Änderung beibehalten, daß die Vorlegung des Wechsels am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage gefordert wird.[2])

Wozu außer der im Wechsel verschriebenen Summe der Ehrenakzeptant verpflichtet ist, ist je nach der Anschauung des Ehrenakzeptes als einer subsidiären Annahme oder als bloßer

---

[1]) Bender § 379a, 4; allgem. Landrecht § 1023; Scherer, Teil I S. 139—141; Franck, Dissert. § 26; Phoonsen Kap. 12 § 5; Leipz. WO. § 17; Hamb. WO. Art. 11; Augsb. WO. Kap. 4 § 3; Nürnberger WO. Kap. 4 § 11.

[2]) Art. 60.

Übernahme der Regreßpflicht von der Wissenschaft verschieden beantwortet worden. Nach der Theorie, wonach der Ehrenakzeptant als subsidiärer Bezogener, also als Hauptwechselschuldner zu betrachten ist, hat er, wenn er den Wechsel zur Verfallzeit einlöst, nur die Wechselsumme ohne Zinsen und Provision zu zahlen, ebenso wie der Bezogene oder beim eigenen Wechsel der Aussteller, die zur rechten Zeit den Wechsel eingelöst haben, nur die Wechselsumme zu zahlen verpflichtet sind. Diese Anschauung allein entspricht vollkommen der Rechtsnatur der Ehrenannahme als subsidiärer Annahme. Getreu dieser Theorie lassen Gareis,[1]) Hartmann,[2]) Renaud,[3]) Cosack[4]) und Kuntze[5]) den Ehrenakzeptanten lediglich haften für die Wechselsumme und die mangels Honorierung entstandenen Wechselprotestkosten. Obwohl Grünhut[6]) und Staub[7]) nach der genannten Theorie in dem Ehrenakzeptanten einen Hauptwechselschuldner erblicken, lassen sie ihn für Zinsen vom Tage der Präsentation beim Bezogenen haften. Bernstein[8]) läßt den Ehrenakzeptanten ohne weiteres auch für die Provision haften, während Grünhut,[9]) v. Canstein[10]) und Staub[11]) ihn erst dann für die Regreßansprüche (also auch einschließlich der Provision von $^1/_3$ %) der Art. 50, 51, 52, die dem Wechselinhaber zustehen, aufkommen lassen, wenn er den Wechsel, der ihm binnen der Protestfrist vorgelegt ist, nicht eingelöst hat.

Man muß, um den Umfang der Haftung des Ehrenakzeptanten zu bestimmen, von der Rechtsnatur der Ehrenannahme ausgehen, und diese allein für die Haftung zugrunde legen. Ist der Ehrenakzeptant ein subsidiärer Akzeptant, so haftet er, wie bereits

---

[1]) S. 900.
[2]) S. 422.
[3]) S. 238, 249.
[4]) S. 297.
[5]) S. 291.
[6]) II S. 491.
[7]) Art. 60 § 3.
[8]) Art. 60 § 3, 2.
[9]) II S. 491.
[10]) S. 306.
[11]) Art. 60 § 3.

oben erwähnt, nur wie der Hauptwechselverpflichtete in erster Linie, also nur für Wechselsumme und Kosten. Gerechtfertigt ist die Haftung des Ehrenakzeptanten für Zinsen und Provision dagegen erst dann, wenn er den Wechsel zur Verfallzeit nicht einlösen würde, ebenso wie der Akzeptant oder beim eigenen Wechsel der Aussteller erst infolge nicht rechtzeitiger Einlösung für die im Art. 50 dargelegten Ansprüche aufzukommen hat.

Diejenigen, die die Ehrenannahme als die Übernahme einer Regreßverbindlichkeit ansehen, müßten ihn folgerichtig auch für 6 % Zinsen und $^1/_3$ % Provision haften lassen.[1]) Allein hier müßte eine Ausnahme gemacht und die Provision gestrichen werden. Denn es wäre anderen Falles nicht einzusehen, weshalb der Art. 65 überhaupt bestände. Dieser Artikel will nämlich nichts anderes bezwecken, als dem Ehrenakzeptanten, der nicht zur Zahlung gelangt, $^1/_3$ % Provision als entgangenen Gewinn zuerkennen. Die Natur eines entgangenen Gewinnes würde diese Provision aber nicht haben, wenn der Ehrenakzeptant im Falle der Ehrenzahlung $^1/_3$ % Provision hätte bezahlen müssen.[2])

Der berufene wie der unberufene Ehrenakzeptant müssen gemäß der Rechtsnatur des Ehrenakzeptes als subsidiären Akzeptes unter denselben Voraussetzungen wie der Akzeptant Sicherheit leisten, sonst kann Kautionsregreß gegen sie genommen werden.[3]) Wer in der Ehrenannahme die Übernahme einer Regreßpflicht erblickt, muß auch den Regreß auf Sicherstellung verneinen, da ein Regreßschuldner keine Sicherheit zu leisten braucht.[4])

Der Ehrenakzeptant ist zur Zahlung des Wechsels bei Verfall gegenüber dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten nur unter gewissen Bedingungen verpflichtet. Der Wechsel muß dem Ehrenakzeptanten innerhalb 2 Tagen nach dem Zahlungstage zur Zahlung präsentiert werden. Unterläßt

---

[1]) So Bernstein S. 243; Volkmar und Löwy S. 199.

[2]) Grün S. 48.

[3]) Art. 29. So auch Grünhut II S. 492; Lehmann S. 474. Obwohl Staub die Ehrenannahme ebenfalls als subsidiäre Annahme betrachtet, hält er es für gewagt, den Art. 29 analog anzuwenden. Staub Art. 60 § 3.

[4]) Bernstein Art. 60 § 1, 1.

der Inhaber die Präsentation des Wechsels zur Zahlung während dieser Frist, so geht er seiner Ansprüche aus dem Wechsel gegen den Ehrenakzeptanten verlustig. Auch verliert der Wechselinhaber seine Regreßrechte gegen den Honoraten und dessen Nachmänner, während seine Ansprüche gegen die Vormänner des Honoraten bestehen bleiben.[1])

Nach Art. 83 ist die wechselmäßige Verbindlichkeit eines Hauptschuldners durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen, wozu die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung gehört, versäumt sind, erloschen, er bleibt dem Wechselinhaber nur insoweit verhaftet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde. Da der Ehrenakzeptant Hauptschuldner ist, so würde er, soweit er zum Schaden des Inhabers bereichert ist, haftbar bleiben.[2]) Es wird jedoch kaum vorkommen, daß der Ehrenakzeptant zum Schaden des Inhabers bereichert sein könnte.

Die Vertreter der Theorie der Übernahme einer bloßen Regreßpflicht des Ehrenakzeptanten müssen naturgemäß denselben als bloßen Regreßschuldner von der Haftung wegen Bereicherung befreien.

Der Wechselinhaber muß ferner dem Ehrenakzeptanten einen Protest mangels Zahlung des Bezogenen vorlegen. Denn im Wesen des Ehrenakzeptes liegt es, daß der Ehrenakzeptant sich nur für den Fall verpflichtet, daß der Bezogene gegen den bereits mangels Annahme protestiert ist, auch zur Verfallzeit den ihm zur Zahlung präsentierten Wechsel nicht honoriert. Der Bezogene könnte ja später nach Verweigerung der Annahme sich noch zur Zahlung entschlossen haben. Auch akzeptiert ja der Ehrenakzeptant nur unter der Bedingung, daß er seinerseits im Falle seiner Ehrenzahlung gegen den Honoraten und seine Vormänner Regreß nehmen kann. Deshalb muß der Protest mangels Zahlung des Bezogenen gehörig leviert sein, damit im

---

[1]) Art. 60.

[2]) Grünhut II S. 490; anders v. Canstein S. 310, S. 423 § 28 Note 4; Staub zu Art. 60 § 1, zu Art. 83 § 16; Hartmann S. 514; Volkmar und Löwy S. 322; Brachmann S. 326; Rehbein Art. 56 Note 6.

Falle der Ehrenzahlung der Ehrenakzeptant die Rechte des Wechselinhabers erwerben kann. Ohne die Protesterhebung tritt Präjudizierung des Wechsels ein. Trassant und Indossanten werden von ihrer Haftung befreit. Es würde daher auch der Ehrenakzeptant frei werden, da ihm andernfalls kein Regreß gegen den Honoraten und dessen Vormänner zustände. Der Wechselinhaber muß also, bevor er dem Ehrenakzeptanten den Wechsel zur Zahlung präsentiert, noch einen Versuch zur Erlangung der Zahlung beim Bezogenen machen und die Erfolglosigkeit im Protest mangels Zahlung konstatieren lassen. Die Erhebung des Protestes mangels Zahlung ist auch notwendig beim Bezogenen, der zu Ehren akzeptiert hat, um festzustellen, daß er nicht als Bezogener, sondern zu Ehren bezahlt hat.

Diese Bedingung der Protesterhebung mangels Zahlung beim Bezogenen und der Aushändigung des Protestes an den Ehrenakzeptanten ist auch anerkannt von Grünhut,[1]) Hoffmann[2]) und Rehbein.[3])

Verweigert der Ehrenakzeptant die Ehrenzahlung, so muß diese Weigerung im Protest konstatiert werden, nicht nur, um das Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner, sondern auch gegen den Ehrenakzeptant selbst zu erhalten.[4])

Die Protesterhebung mangels Zahlung beim Bezogenen ist dann nicht notwendig, wenn der Ehrenakzeptant bei der Ehrenzahlung darauf verzichtet.[5]) In diesem Falle würde er aber der Regreßrechte gegen Honoraten und dessen Vormänner verlustig gehen, da zur Ausübung des Regresses mangels Zahlung gegen Aussteller und Indossanten der Nachweis der Präsentation zur Zahlung, sowie ein erhobener Protest über diese Präsentation und über die Nichterlangung der Zahlung erforderlich sind (Art. 41).

[1]) II S. 488.

[2]) S. 485.

[3]) Art. 56 Note 6; anders Staub Art. 60 § 4; Bernstein Art. 60 § 4, 2.

[4]) Art. 60, 62; ebenso Hoffmann S. 485; anders Staub Art. 60 § 4.

[5]) Art. 42. Protesterlaß ist aber nicht Präsentationserlaß; doch kann ein Wechselinhaber durch Vertrag auch von der Präsentation entbunden werden.

Die wechselmäßige Verpflichtung des Ehrenakzeptanten verjährt, da er ein Hauptschuldner ist, erst in 3 Jahren,[1]) und zwar läuft die Verjährungsfrist vom Tage des Verfalls des Wechsels an.[2])

Wie von dem ordentlichen Akzeptanten, so kann auch von dem Ehrenakzeptanten, der, wie jener, dieselbe wechselmäßige Verpflichtung gegen den Wechselinhaber übernommen hat, nach Einleitung des nach Art. 73 zulässigen Amortisationsverfahrens Zahlung verlangt werden, falls dieser bis zur erfolgten Kraftloserklärung des Wechsels Sicherheit bestellt. Bestellt der Wechselinhaber keine Sicherheit, so kann er nur Deposition der Wechselsumme bei Gericht oder einer anderen dazu ermächtigten Behörde oder Anstalt verlangen. Hierbei ist Voraussetzung, daß der ein Ehrenakzept enthaltende Wechsel, erst nach der Protesterhebung mangels Zahlung beim Ehrenakzeptanten verloren gegangen ist, da der Ehrenakzeptant nur in diesem Fall verpflichtet ist.[3])

§ 10.

Sind der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten nach erfolgter Ehrenannahme berechtigt Regreß zu nehmen?

Die Frage, ob der Wechselinhaber nach erfolgter Ehrenannahme berechtigt ist, Regreß auf Sicherstellung zu nehmen, ist im älteren Wechselrecht grundsätzlich bejaht worden, während Regreß auf Einlösung des Wechsels ebenso wie nach WO. Art. 62

---

[1]) Grünhut II S. 490; Cosack S. 308; Kreis S. 151; Staub Art. 60 § 6; Einert S. 369; Wächter S. 456; Brachmann S. 312; Renaud S. 305; Hartmann S. 453; Thöl S. 787; anders v. Canstein S. 310 Note 18; Volkmar und Löwy S. 274; Gareis S. 623; Rehbein Art. 60 Note 6.

[2]) Renaud S. 305; Hoffmann S. 559; Thöl S. 789; anders Volkmar und Löwy S. 274; Dernburg S. 849; diese datieren die Verjährungsfrist vom Tage des gegen den Bezogenen mangels Zahlung levierten Protestes.

[3]) Lehmann S. 270 § 67.

erst nach Angehung eines rechtsgültigen Ehrenakzeptes oder einer Notadresse um Zahlung genommen werden konnte.[1])

Die Intervention verleihe zwar dem Wechsel neue Kraft und Stütze, hiermit sei jedoch ein Wegfall des Kautionsregresses keineswegs verknüpft. Hier galten jedoch folgende Ausnahmen. Der Inhaber könne nämlich nur dann keinen Regreß auf Sicherstellung nehmen, wenn der Bezogene interveniere, denn diese Intervention sei das beste Ehrenakzept, das nach dem in erster Linie vorgeschriebenen ordentlichen Akzept abgegeben werden könnte. Es sei gleichgültig, ob der Bezogene als solcher sein Akzept abgebe oder als Ehrenakzeptant. Der Anspruch auf Sicherstellung ging ferner für den Wechselinhaber dann verloren, wenn von dem Intervenienten Akzept und zugleich Zahlung geleistet wurde, denn es sei gleichgültig, wer zahle, es komme vornehmlich darauf an, daß gezahlt werde. Der Regreß ging ferner verloren, wenn eine genügend sichere Kaution angeboten wurde, oder endlich, wenn der Intervenient sofort die Valuta bei Gericht oder einem geeigneten Wechselhause deponierte.[2])

Das neue Wechselrecht hat die Frage der Berechtigung des Wechselinhabers, nach erfolgter Ehrenakzeptation Regreß zu nehmen, vereinfacht. Der preuß. Entwurf § 55 Abs. 2 läßt den Anspruch des Inhabers auf Sicherstellung von dem Aussteller und den Indossanten nach erfolgter Ehrenannahme durch einen berufenen oder unberufenen Intervenienten wegfallen. In den Beratungen der Leipziger Konferenz wurde dann die zur Abstimmung gebrachte Frage, ob durch die Ehrenannahme der Regreß des Inhabers auf Sicherstellung verloren gehe, mit großer Stimmenmehrheit ebenfalls bejaht und somit beschlossen. Der Art. 61 WO. sagt: „Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.“ Dieser Satz läßt nicht erkennen, ob dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten jeglicher Sicherungsregreß verloren geht.

[1]) Bender S. 653 d.

[2]) Bender S. 653 ff., S. 660 ff.

Die Schlußfolgerung, daß daraus, daß im Gegensatz zum preuß. Entwurf § 55 Abs. 2 in der Wechselordnung nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß der Wechselinhaber durch die Zulassung eines Ehrenakzeptanten sich des Rechtes begibt, wegen nicht erfolgter Annahme seitens des Bezogenen Sicherstellung von dem Aussteller und den Indossanten zu fordern, zu entnehmen sei, der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten verlören nicht jeden Regreß auf Sicherstellung,[1]) ist unrichtig. Vielmehr wäre, wenn man gegenüber dem preuß. Entwurf § 55, 2 unter Zugrundelegung des Art. 61 Satz 1 der WO. einen Schluß ziehen wollte, das Gegenteil anzunehmen, daß nämlich aus der allgemeinen Fassung dieses Artikels zu schließen ist, der Sicherungsregreß ist gegen den Aussteller, und die sämtlichen Indossanten nach erfolgter Ehrenannahme verschlossen. Dies ist auch richtig und entspricht vollkommen dem Zwecke der Intervention, die Anzahl der Kautionspflichtigen möglichst einzuschränken.

Die Ehrenannahme hindert daher den Sicherungsregreß sowohl gegen die Vormänner des Honoraten, wie gegen die Nachmänner desselben.[2]) Die Nachmänner des Honoraten haben ja auch infolge des Ehrenakzepts vollen wirtschaftlichen Sicherungsersatz für die ordentliche Annahme erlangt. Wenn ihnen auch noch ein Anspruch auf Sicherstellung zustände, so würde ihnen eine doppelte Sicherstellung gewährt werden. Sie wären aber auch gar nicht imstande, Regreß auf Sicherstellung zu nehmen, denn zur Regreßnahme auf Sicherstellung ist der Protest mangels Sicherstellung notwendig (Art. 26, 29). Dieser aber muß gegen Erstattung der Kosten dem Ehrenakzeptanten ausgehändigt werden, der ihn dem Honoraten zu übersenden hat (Art. 58). Nun ist zwar eine Mehrheit von Protestausfertigungen wohl denkbar, sie entspricht aber keineswegs dem Sinne des Art. 26; der Aushändigungszwang des Art. 58, der den Honoraten vor Regreßnahme schützen soll, hätte sonst keinen Zweck.[3])

---

[1]) Bömke, Dissert. S. 42.

[2]) So auch Prot. S. 118, 119; Bernstein § 61, 3; Grünhut II S. 497ff.; anders Cosack S. 297; Staub Art. 61, 3; Lehmann S. 525.

[3]) So Bernstein Art. 26, 2 Art. 61, 3; anders Lehmann S. 520,

Der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten sind sonach nicht berechtigt, weder vom Honoraten, den Vormännern des Honoraten noch von ihren Vormännern, d. i. den Nachmännern des Honoraten, Sicherstellung zu verlangen. Der Honorat selbst ist berechtigt, Kautionsregreß gegen seine Vormänner bis zum Trassanten hinauf, und die Vormänner des Honoraten sind ihrerseits wieder berechtigt, von ihren Vormännern Sicherheit zu verlangen (Art. 61, 2).

Die Kaution eines Vormannes des Honoraten haftet nicht einem Nachmann desselben, da die Nachmänner Regreß auf Sicherstellung zu nehmen nicht in der Lage sind.

§ 11.

In welcher Weise erfolgt die Ehrenannahme, wann und wie lange besteht die Möglichkeit derselben und inwiefern ist sie beschränkt?

Im älteren Wechselrecht war die Art und Weise der Ehrenannahme umständlicher als im heutigen. Nach Protesterhebung mangels Annahme beim Bezogenen mußte derjenige, der den Wechsel zu Ehren honorieren wollte, vor dem Notar, der den Protest mangels Annahme leviert hatte oder vor einem anderen Notar in Gegenwart von Zeugen erklären, daß er den Wechsel zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten annehmen und rechtzeitig die wechselmäßige Zahlung leisten werde. Diese Annahme mußte durch eigenhändige Niederschrift des Ehrenakzeptes aus dem Wechsel geschehen. Diese letztere Vorschrift galt nur für den Fall, daß die Ehrenannahme durch einen anderen als denjenigen erfolgte, an den der Wechsel zu zahlen war.[1]) Doch gehen die Vorschriften über die Art und Weise der Ehrenannahme in den älteren Wechselordnungen auseinander. Die

---

trotzdem er die Tendenz der Wechselgesetzgebung des Art. 26, daß nur eine Protesturkunde existiere, nicht verkennt. Anders auch Staub Art. 26 § 5; Thöl S. 392.

[1]) So Phoonsen Kap. 12 § 11; Bremer WO. Art. 23; Danziger WO. Art. 11.

Nürnberger Wechselordnung bestimmt in Kap. II § 4, ebenso die Braunschweiger in Art. 17, daß die Ehrenannahme in dem mangels Annahme beim Bezogenen aufgenommenen Prozeß vermerkt werden muß. Nach der Leipziger WO. § 17 genügt es, daß die Nichtannahme des Wechsels durch den Bezogenen durch Protest festgestellt ist. Nach der Theorie der Akzeptation per honor als wirkliche Akzeptation galt hinsichtlich der Form der Annahme dasselbe wie bei der gewöhnlichen Annahme; die Erwähnung, daß die Annahme per honor geschah, durfte nicht vergessen werden.[1])

Nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung gilt der Grundsatz, daß der Vermerk des Ehrenakzeptanten als eines Wechselverpflichteten aus dem Wechsel selbst hervorgehen muß. Die Absicht des Ehrenakzeptanten, den Wechsel zu Ehren zu akzeptieren, muß daher schriftlich auf dem Wechsel, auf einer Kopie oder einer Allonge zum Ausdruck gebracht sein.[2]) Eine mündliche, im Protest festgestellte Erklärung des Ehrenakzeptanten über die erfolgte Ehrenannahme, die aus dem Proteste mangels Annahme oder aus einem Anhang dazu ersichtlich ist, würde deshalb nicht genügen, weil der Wechselinhaber nach Protest mangels Zahlung von dem Ehrenakzeptanten binnen der kurzen Protestfrist gegen Vorlegung des Protestes mangels Zahlung und des Wechsels selbst Zahlung verlangen muß, den Protest mangels Annahme und den Anhang dazu, worin die Ehrenannahme vermerkt ist, hat er aber bereits längst dem Honoraten aushändigen müssen. Wie sollte aber der Wechselinhaber wirksam gegen den Ehrenakzeptanten vorgehen können, wenn er keine schriftliche Erklärung desselben in Händen hat?

Die Gültigkeit der Ehrenannahme beeinflußt es keineswegs, wenn dem Erfordernis des Art. 58, d. h. dem Vermerke der Ehrenannahme in dem Proteste oder dessen Anhange keine Genüge geschehen ist, denn wie schon oben bemerkt wurde, muß die Ehrenannahme aus dem Wechsel selbst hervorgehen,

---

[1]) Weisseneck § 199.
[2]) Art. 62.

denn der Vermerk der Ehrenannahmen im Proteste hat nur den Zweck einer Mitteilung von der erfolgten Ehrenannahme.

Die Niederschrift des Ehrenakzeptes geschieht gewöhnlich durch Ausdrücke wie „zu Ehren", „für Rechnung", „unter Protest zu Ehren".

Aus der Rechtsnatur der Ehrenannahme als reiner Annahme wäre zu folgern, daß es nicht nötig sei, dem Ehrenakzepte den Zusatz „angenommen zu Ehren" hinzuzufügen, da für den Akzeptanten ohne Hinzusetzung des Wortes „angenommen" dessen Akzept vollkommen als solches verbindlich ist.[1]) Man muß jedoch sagen, daß man aus den Skripturen, die sich auf dem Wechsel befinden, jedes Rechtsverhältnis sofort genau erkennen muß. So muß auch die Ehrenannahme sich sofort als solche erkennen lassen. Das Ehrenakzept einer Notadresse, das auf der Vorderseite des Wechsels steht, ist allerdings als solches zu erkennen, und es wäre insoweit der Ansicht Grünhuts[2]) und Dernburgs[3]) stattzugeben. Was jedoch das unberufene Ehrenakzept betrifft, so ist ein Zusatz, der dasselbe als solches kennzeichnet, unbedingt erforderlich, denn ohne diesen Zusatz könnte derjenige, der seine bloße Unterschrift unter der Wechselerklärung des Ausstellers, eines Indossanten oder des Akzeptanten abgegeben hat, als Wechselbürge aufgefaßt werden.[4]) Nach Staub[5]) ist der Zusatz zur Bezeichnung als Ehrenannahme nur für das Ehrenakzept eines unberufenen Ehrenakzeptanten notwendig. Auch eine bloße Annahmeerklärung des Ehrenakzeptanten ist nicht genügend, denn das Akzept eines Nichtbezogenen gilt keineswegs als verpflichtend. Ein Wechselakzept kann nur von dem in gehöriger Weise Bezogenen gültig vollzogen werden, das Akzept eines Nichtbezogenen hat daher keinen Anspruch auf unbedingte Gültigkeit.[6])

---

[1]) Art. 21.

[2]) II S. 483.

[3]) S. 849.

[4]) Derselben Ansicht: Bernstein Art. 60 § 2, 3 b; Thöl S. 531 ff. (§ 134); Lehmann S. 472.

[5]) Art. 59 § 2.

[6]) RGE. XIV S. 18, XXXV S. 43.

Möglicherweise akzeptiert ein Ehrenakzeptant zugunsten eines Honoraten, dessen Unterschrift sich zwar auf einer Kopie, nicht aber auf dem Originalwechsel befindet. Der Ehrenakzeptant ist in diesem Falle durchaus verpflichtet, er hat aber keinen Regreß gegen den Honoraten. Auch besteht die Gefahr, daß die Unterschrift des Honoraten auf dem Originalwechsel gefälscht sein kann. In jedem Falle ist es daher vorsichtig, wenn der Ehrenakzeptant sich bei der Ehrenannahme überzeugt, daß sein Honorat auch wirklich auf dem Wechsel steht.

Die Theorie des älteren Wechselrechts vertritt den Standpunkt, daß nach Akzeptierung durch den Bezogenen niemand sonst das Recht hat, den Wechsel anzunehmen.[1]) Die Ehrenannahme soll vielmehr nur im Falle der Not zulässig sein, und zwar nach Erhebung des Protestes mangels Annahme beim Bezogenen[2]) Die Ehrenakzeptleistung vor Protesterhebung begründet eine Schadensersatzpflicht für den Ehrenakzeptanten und Regreßverlust. Ein solcher Ehrenakzeptant hat, wenn er später gezahlt hat, nur eine wechselrechtliche Ersatzklage gegen den Honoraten, und zwar dann, wenn der Wechselinhaber ihm sein Klagerecht ausdrücklich abgetreten hat.

Aus dem Art. 58 WO. geht hervor, daß die Ehrenannahme nur zulässig ist im Falle der Not, wenn der Wechsel dem Bezogenen vergebens zur Annahme präsentiert und ein Protest hierüber erhoben worden ist. Wie im älteren Wechselrecht entsteht gegen den voreiligen Ehrenakzeptanten eine Schadensersatzpflicht des Honoraten und seiner Vormänner. Ein Schaden kann nämlich für den Honoraten und seine Vormänner dadurch entstehen, daß diese ohne Protest, wenn der Ehrenakzeptant denselben dem Honoranten nicht innerhalb der im Art. 58 bestimmten Frist hat zukommen lassen, nicht rechtzeitig gegen ihre Vormänner Protest erheben und dadurch zu Schaden kommen können. Eine Schadensersatzpflicht ist aber auch deshalb begründet, weil mit grundloser Ehrenannahme eine Ge-

---

[1]) Phoonsen Kap. 12 § 8.

[2]) Franck, Diss. § 22 c.; Treitschke, Handb. S. 156 § 278; Weisseneck S. 192 § 197; Bender S. 639.

fährdung der Kreditfähigkeit der Wechselverpflichteten verbunden sein kann.

Das Ehrenakzept, das unter den dargetanen Umständen, ohne daß der Wechsel in Not war, abgegeben worden ist, ist als solches nichtig, gewährt deshalb auch kein Regreßrecht. In dem Falle, daß es für den Bezogenen, der akzeptiert hat, gegeben ist, gilt es als Aval.[1]) Ein Ehrenakzept, das vor Protesterhebung abgegeben ist, erhält seine Eigenschaft als Ehrenakzept erst, nachdem ein Notleiden des Wechsels eingetreten und hierüber Protest erhoben worden ist. Zulässig und voll rechtswirksam ist somit die Ehrenannahme nur im Falle, daß der Wechsel notleidet.

Nach Protesterhebung mangels Zahlung muß die Ehrenzahlung nur noch innerhalb der zwei Tage Protestfrist zugelassen werden (Art. 60). Ein Ehrenakzept braucht der Wechselinhaber jedoch nach Protesterhebung mangels Zahlung auch nur dann zuzulassen, wenn der sich zur Invention Erbietende auch sofort zahlt.[2])

Aus Art. 21 u. 25 WO. geht hervor, daß der Bezogene das Akzept auf einen Teil der Wechselsumme beschränken kann, daß ein Teilakzept mithin zulässig ist. Folgerichtig müßte man analog der Ehrenannahme als einer subsidiären Annahme sagen, daß ein Ehrenakzept auf einen Teil der im Wechsel benannten Summe ebenfalls statthaft ist. Aus praktischen Rücksichten muß man sich jedoch für die Unstatthaftigkeit eines Teilehrenakzeptes aussprechen. Denn bei der Regreßnahme würden Schwierigkeiten entstehen, da nämlich der Honorat wegen des zu Ehren akzeptierten Betrages und der Wechselinhaber wegen des Restes Regreß nehmen könnten. Anders verhält es sich, wenn der Bezogene bereits zum Teil akzeptiert hat. Hier wäre kein Grund vorhanden, das Ehrenakzept auf den Rest der Wechselsumme nicht zuzulassen. Praktische Schwierigkeiten sind hier nicht vorhanden, der Inhaber hat in diesem Falle kein Recht, Regreß zu nehmen.[3])

---

[1]) Grünhut II S. 472 Anm. 26.

[2]) Scherer I S. 108 § 3.

[3]) Für die Unzulässigkeit des Teilehrenakzeptes war man schon auf

Enthält das Ehrenakzept andere Zusätze, wie z. B. „gut für 1000 Mk.“, während die Wechselsumme auf „1500 Gulden effektiv“ lautet, so wird wie beim einfachen Akzept[1]) der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist. Der Akzeptant haftet jedoch gemäß seinem Ehrenakzepte wechselmäßig.

§ 12.

Rechte des Ehrenakzeptanten.

Ein Wechselrecht des Ehrenakzeptanten nach erfolgter Ehrenannahme gibt es, abgesehen von dem Art. 65 WO., von dem weiter unten zu sprechen ist, weder im heutigen Wechselrecht, noch hat es ein solches im früheren Wechselrecht vor der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegeben. Ein Wechselrecht des Ehrenakzeptanten entsteht vielmehr erst durch die Ehrenzahlung seitens des Ehrenakzeptanten.

Im älteren Wechselrecht hatte der Ehrenakzeptant nach der allgemeinen Ansicht Regreßrechte gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Trassanten,[2]) nach anderer Meinung hatte der Ehrenakzeptant nur Regreßrechte gegen den Honoraten und den Aussteller der Tratte.[3])

Im Sinne der allgemeinen älteren Theorie bestimmt der preuß. Entwurf,[4]) daß der Ehrenakzeptant durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den ersten Akzeptanten eintritt. Diese der allgemeinen älteren Theorie entsprechende Ansicht des preuß. Entwurfs ist allein die richtige, denn der Ehren-

---

der Leipziger Konferenz (20. Sitzung vom 15. 11.); bei Thöl Prot. S. 134; Grünhut II S. 485; Bernstein S. 238 Art. 57 Zus. 2; anders Lehmann S. 474 Anm. 9.

[1]) Art. 22 Abs. 2.

[2]) Weisseneck § 206 II S. 210 ff.; Scherer I § 23 S. 146 ff.; Franck, Diss. § 25; Heydenreich, Diss., Kap. IV § 11.

[3]) Siegel, Einleitung Kap. V § 8 S. 218.

[4]) § 59 Abs. 2.

akzeptant will durch seine Intervention dem Honoraten die Kautionsleistung ersparen, der seinerseits, wenn ein Ehrenakzept nicht geleistet worden wäre, im Falle der eigenen Kautionsleistung berechtigt gewesen wäre, gegen seine Vormänner Sicherungsregreß zu nehmen. Es entspricht daher dem Zwecke der Ehrenannahme, daß auch eine Regreßnahme des Ehrenakzeptanten gegen den Honoraten und dessen Vormänner und aus demselben Grunde gegen den Akzeptanten gegeben ist.

Entsprechend dieser Theorie statuiert die allgemeine deutsche Wechselordnung in Art. 63 für den Ehrenakzeptanten ein Wechselregreßrecht gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten.

Der Ehrenakzeptant kann jedoch die Regreßrechte erst nach erfolgter Ehrenzahlung geltend machen, nicht schon wenn er die Ehrenannahme auf dem Wechsel vermerkt, d. h. den Wechsel zu Ehren akzeptiert hat mit Ausnahme der Provision. Der Anspruch auf diese entsteht mit der Ehrenannahme, denn die Provision muß ja auch gezahlt werden, wenn der Ehrenakzeptant nicht zur Zahlung gelangt. v. Canstein[1]) dagegen erkennt bereits mit erfolgter Unterschrift dem Ehrenakzeptanten als solchem Wechselregreßansprüche gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten für den Fall der Einlösung des Wechsels zu. Gegen die Auffassung Cansteins muß man einwenden, daß der Ehrenakzeptant genau wie der Akzeptant nur wechselmäßig verpflichtet und nicht wechselberechtigt ist. Das Regreßrecht aus dem Wechsel erwirbt er nur durch die Ehrenzahlung, die er leistet.

Der Ehrenakzeptant tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten ein nach Art. 63 WO.

Der Ehrenzahler ist also berechtigt, die in den Art. 50, 51 WO. festgelegten Ansprüche, dies sind 6 % Zinsen, die Kosten einschließlich der der Protesterhebung über die erfolgte Ehrenzahlung, ferner $^1/_3$ % Provision zu verlangen.[2])

[1]) v. Canstein S. 308.

[2]) WO. Art. 63, 50, 51; Staub Art. 63 § 8; Grünhut II S. 510; Volkmar u. Löwy S. 224 u. 226; Goldschmidt S. 289; Bernstein S. 254; Rehbein S. 95 Anm. 8.

Nach der Auffassung Lehmanns[1]) gewährt das Gesetz dem Ehrenzahler nur diejenige Summe, die der Inhaber fordern könnte, wenn weder die Ehrenzahlung erfolgt, noch über die erfolgte Ehrenzahlung beim Ehrenzahler Protesterhebung nötig gewesen wäre, er wäre also nicht zu fordern berechtigt die Kosten des etwa erhobenen Protestes und die Provision.

Der Ehrenakzeptant hat das Recht, auch wenn er nicht zur Ehrenzahlung gelangt, als Belohnung für die Leistung des Ehrenakzeptes die Provision von $^1/_3\,\%$ zu verlangen (Art. 65). Diese Provision kann er jedoch nur beanspruchen, wenn er die Rangordnung der auf dem Wechsel befindlichen Notadressen beobachtet hat. Wenn aus dem Wechsel ersichtlich ist, daß durch die Ehrenzahlung eines andern Intervenienten mehr Wechselverpflichtete befreit worden wären, so verliert er seinen Anspruch auf die Provision. Die Provision wird ebenfalls nicht gezahlt, wenn z. B. der Honorat selbst noch zahlt oder der Wechsel in anderer Weise getilgt worden ist.[2]) Nicht nur der Anspruch auf die Provision geht verloren, sondern der Ehrenakzeptant, der zahlt, obwohl er aus dem Wechsel ersieht, daß ein anderer näher steht, der den Wechsel einzulösen bereit war, verliert auch seine Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche durch die Leistung einer von einem anderen angebotenen Ehrenzahlung befreit worden wären.[3]) Hat ferner der Ehrenakzeptant die von dem Wechselinhaber bei ihm nachgesuchte Ehrenzahlung nicht geleistet, so hat er keinen Anspruch auf die Provision, wenn der Wechsel im Regreßwege von einem Vormann eingelöst wird,[4]) denn die im Regreßweg in Anspruch genommenen Vormänner sind keine Intervenienten.

Der Wechselinhaber muß, bevor er den Ehrenakzeptanten um Zahlung angehen kann, dem Bezogenen den Wechsel nochmals zur Zahlung vorlegen und Protest erheben, denn der

---

[1]) S. 569.

[2]) Grünhut II S. 493.

[3]) Art. 64.

[4]) Lehmann § 119 S. 474; nach v. Canstein S. 309 kann der Ehrenakzeptant im Wege der Zivilklage von dem den Wechsel Zahlenden eine Provision von $^1/_3\,\%$ fordern.

Ehrenakzeptant darf den Bezogenen nicht verdrängen, es wäre ja möglich, daß er, vielleicht weil er inzwischen Deckung erhalten hat, nunmehr den Wechsel einlösen will. Leistet der Ehrenakzeptant voreilig Zahlung, so verliert er seine Regreßansprüche gegen den Honoraten und seine Vormänner. Doch der Anspruch auf die Provision, der bereits bei der Ehrenannahme für den Ehrenakzeptanten als Vergütung für seine Bereitwilligkeit entstanden ist, bleibt unversehrt.

Ohne Verschulden kann der Ehrenakzeptant nicht in die Lage kommen, voreilig zu zahlen, denn er weiß genau, ob der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung präsentiert worden ist, da er sich den Wechsel und den Protest mangels Zahlung beim Bezogenen aushändigen lassen muß.

Der Ehrenakzeptant ist berechtigt, die Provision von dem Zahlenden zu verlangen für den Fall, daß er nicht zur Zahlung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient Zahlung geleistet hat. Über die Auffassung des Bezogenen im Gegensatz zu dem andern Intervenienten des Art. 65 gehen die Auslegungen auseinander.

Staub[1]) ist der Meinung, daß aus der Fassung des Art. 65 „der Bezogene oder ein anderer Intervenient“ und aus der Stellung des Artikels inmitten des Abschnittes von der Ehrenzahlung zu schließen sei, daß unter der Zahlung des Bezogenen die Ehrenzahlung, die er als Intervenient leiste, zu verstehen sei. Aber dann hätte es der Erwähnung des Bezogenen als Intervenienten gar nicht bedurft, denn ein Bezogener, der Ehrenzahlung leistet, ist ja ebenfalls Intervenient.

Der andere Intervenient, der hier gemeint ist, ist vielmehr nach der Meinung Grünhuts[2]) und Bernsteins[3]) nicht in Gegensatz zu dem Bezogenen, sondern in Gegensatz zu dem provisionsberechtigten Ehrenakzeptanten gestellt. Der Ehrenakzeptant hat demnach auch den Anspruch auf die Provision, wenn der Bezogene als Bezogener Zahlung geleistet hat.

---

[1]) Art. 62, 2.
[2]) II S. 493.
[3]) § 65, 1, 3.

Die Provision stellt sich ihrem Wesen nach dar als eine Vergütung für die Übernahme der Verpflichtung durch den Ehrenakzeptanten, der sich zur Zahlung bereithalten und die nötigen Geldmittel zur Verfügung halten muß.[1])

Der Anspruch auf die Provision entsteht mit der Niederschrift des Ehrenakzeptes auf dem Wechsel, da der Provisionsanspruch kein Wechselregreßanspruch ist, der erst entsteht mit der Zahlung. Der Anspruch auf Provision als einer Vergütung und Belohnung ist vielmehr ein Anspruch, der, losgelöst von den übrigen Ansprüchen aus dem Wechsel, selbständig zugunsten des Ehrenakzeptanten besteht.

Dieser Anspruch auf die Provision des Art. 65 kann daher auch nicht im Wechselprozeß geltend gemacht werden, da er ein Anspruch aus dem Wechsel selbst nicht ist, wie oben dargelegt, der Ehrenakzeptant außerdem auch nicht im Besitze des Wechsels ist.[2])

Bernstein[3]) und Staub[4]) sind der Ansicht, daß der Provisionsanspruch nur deshalb nicht im Wechselprozeß eingeklagt werden könne, weil der Ehrenakzeptant nicht im Besitze des Wechsels sei, daß der Provisionsanspruch jedoch im übrigen ein Anspruch aus dem Wechsel sei.

Der Ehrenakzeptant erwirbt Wechselrechte, wie schon erwähnt, erst durch die Ehrenzahlung gegen den Honoraten und dessen Vormänner, die er im Wechselprozeß einklagen kann. Hingegen ist der Anspruch auf Ersatz der Benachrichtigungs- und Protestkosten ein Anspruch nach gewöhnlichem bürgerlichen Recht und daher nur im Wege des gemeinen Zivilprozesses einklagbar. Denn die Kosten der Benachrichtigung und der Protesterhebung sind Aufwendungen, die dem Ehrenakzeptanten bei der berufenen Ehrenannahme als Mandatar zur Ausführung des Auftrags, bei der unberufenen Ehrenannahme als negotiorum gestor zur Ausführung des Geschäftes entstehen.

---

[1]) Grünhut II S. 493.
[2]) Grünhut II S. 495; Volkmar u. Löwy S. 226.
[3]) Art. 65 § 4.
[4]) Art. 65 § 4.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.